

Nothwendige vnd abgedrungene

Ehren = Rettung /

X2904065

**Wider einige heimliche / verbösete vnd
vnchristliche
Calumnianten,****Welche verbotthener vnd hochstraffba-
rer weise sich vnterstanden / eine angegebene Copey-
Schreibens / vnter dem berühmten Begehren der
Friedliebenden Bürgerschaft zu Erffurt / durch den Truch zu publici-
ren, vnd vermittelst dessen / neben andern / Johannem Zallenhorst /
Dbristen Rathsmeister / vnd Rudolphum Geißlern / Syndicum da-
selbsten / vor der ehrbaren Welt zu denigriren, sonderlich aber vnver-
schuldeter Dinge / bey gemeiner Bürgerschaft sie zum
hefftigsten verhasset zu machen.****— — — — Hic murus aheneus esto,
Nil conscire sibi, nulla pallescere culpa.****Arnstadt /
Gedruckt bey Peter Schmiden****Anno M. DC. LI.**



ANNO M. DC. LI.





Gott. Ehr. vnd Warheit liebender Leser.



S ist aus denen Historicis,
wie auch sonst andern Scribenten bekant/
was im nechst abgewichenem Seculo, für
eine gefährliche Vnrube allhier zu Erf-
furdt sich erhoben / wann etliche aus der
gemeinen Bürgerschaft / vmb den Tag
Margarethæ, des 1509. Jahrs / wider den
damahligen ordentlichen Racht / Sam-
melungen angestellet / vnd darbey vnter

die Leute außgesprungen / Es giengen die Rachtspersonen mit
gemeiner Stadt Geld vnd Gütern anders / als es sich
gebührete / vmb / beschwereten die Bürger mit vnnötigen
Auflagen / verweigerten vnd hemmeten ihnen die
Justitz, vnd suchten die Rachts Aempter vnd Würden bey
sich / ihren Kindern / vnd nehesten Anverwandten / erb-
lich zubehalten: Wodurch sie dann den gemeinen Mann dahin
verleitet / daß derselbe mit Hindansetzung seiner ehewren geschwornen
Bürgerlichen Pflicht / den / der Obrigkeit sonst schuldigen Gehor-
sam / endlich abgeworffen / sich selbst der Regimentsgeschäfte ange-
masset / vnd wider die Racht Personen dergestalt gewüthet / daß ihrer et-
liche vnschuldiger Weise hingerichtet worden; Dannenhero viel ehrli-
che Leute / ihr Leib vnd Leben / Ehr vnd Gut zu retten / sich aus der
Stadt wenden / vnd bey dem höchst: vnd hochlöblichen Chur: vnd
Fürstlichen Hause Sachsen / als gemeiner Stadt Erbschutz Herren /
A ij wider

*Videantur Til-
themius in sin-
sua historia.*

*Bienhart in
der Thuring:
Chronig. A. C.
1509. Becher-
rer in seiner
Thuring. Chr:
A. C. 1509. Gil-
man. Symphor.
Supplicat. tom. I
par. I. ti. 2. n. 58.
Meichner. De-
cis. Cam. Tom. 2
lib. I. Decis. 9. f.
827. 828. 829.
Zeiler Itiner.
German. c. 17.
n. 32. f. 397.
Calvius in o-
pere Chron. A. C
1509 Serarius
Rer. Mog. l. 5.
Arch. 54. Joh.
Bange Thün
Chr. A. C. 1509
166. Samuel
Meiger Nucl.
histor. part. 1. f.
308. Cluver.
Ep. hist. f. 691. a.*

wider angedrohetē Thätigkeit vnd Gewalt/ dessen protection, Schutz
vnd Schirm/ vnterthänigst vnd vnterthänig sollicitiren müssen: mas-
sen dann auch von denenselben ihrer billigmässigen Bitte/ sie so weit
gnädigst vnd gnädig gewähret worden/ daß sie nicht allein in Zeit des
continuirten Aufruhrs/ nemlich von Anno 1509. bis ad annum 1516.
in höchst vnd hochermeldeten Hauses angehörigen Landen vnd Städ-
ten eingenommen. vnd geschüzet worden; Sondern auch vermittelst
dessen kräftigster vnd nachdrückender Manutenez endlich wieder-
umb allhier eingelassen/ ihnen ihre abgenommene Güter restituiret,
vnd zu vorhin gehaltenen Raths. vnd Ehrenstellen admittiret werden
müssen.

Allermassen aber der damahlige verwirrete vnd betrübte Zustand
dadurch sonderlich vermehret worden/ daß die Anstifter solcher Un-
ruhe/ dem Ordentlichen Magistrat die Wahlen der Vier Herren/
des Raths vnd der Vnter Cämmerer eigenmächtig entzogen/ aus ih-
rem Mittel einen Neuen Rath auffgeworffen/ vnd in Anno
1510. eine übelgenandte Regiments Verbesserung auffgerich-
tet/ dieselbe Anno 1513. publiciret, vnd darinnen dem Rath fast alle
Gewalt/ Autoritet vnd Direction entzogen; Hingegen aber diesel-
bige/ neuerlicher vnd gefährlicher Weise/ ihres gleichen Leuten/ gege-
ben: Also hat/ bey erfolgter Enderung vnd Abtilgung des Aufruhrs/
jehbesagte darinnen geschmiedete Regiments Verbesserung
abgeshan/ vnd dem Ordentlichen Magistrat, seine/ ante-
turbas, gehabte Rechte vnd Obrigkeitliche Gewalt/ wis-
derumb frey vnd ungekräncket gelassen werden müs-
sen. Worbey dann die Erfahrung bezeuget/ daß nach der Zeit/ hiesi-
ge Gemeine Stadt/ in beständiger guter Ruhe/ vnd wohlgedenlichen
Aufnahmen sich befunden/ auch zwischen dem Magistrat vnd der Bür-
gerschafft eine so löbliche Harmony gewesen/ daß darob/ so wohl Frem-
de als Einheimische/ ein sonderbahres Wohlgefallen gehabt/ wann sie
gewahr worden wie auff dener zweyen Haupt Säulen der Regimenten/
nemlich der Obrigkeitlichen Autoritet, vnd dem Bür-
gerlichen Gehorsamb/ auch hiesige Policy über Menschenen
Gedanken vnbewäglich geruhet.

Es

Es hat aber der Feind aller Christlichen Obrigkeiten / vnd wohl-
bestellter Policeyen / der leidige Satan / solche Glückseligkeit dieser guten
Stadt jederzeit gemißgönnet / vnd sich so lange versucht / thro dieselbige
zu ernehmen / biß er endlich / durch seine / darzu gebrauchte Werkzeu-
ge / es dahin gerichtet / daß die obenangezogene / im Aufbruch gemach-
te Regiments Verbesserung / im verwichenen 1648. Jahre / oh-
ne E. E. Raths hieselbsten Vorbewußt / mit Verschweigung des Dru-
ckers wie auch des Orts / allwo sie gefertigt / in gleichen Verfälschung
der Jahrzahl / des H. Röm. Reichs Policey Ordnung zuwider / in den
Druck gegeben / gefährlicher Weise vnter die Leute außgesprungen / vnd
dadurch dieselbe / wider den ordentlichen Rath / außbracht worden.

Dem es haben sich Leute gefunden / welche gleich auff die Weise /
wie vor nunmehr 141. Jahren geschehen / die jetziger Zeit lebende / vnd
nun erliche Jahr / dem alten löblichen Herkommen nach
das Stadt Regiment verwaltende Raths personen / mit
allerhand vnersündlichen / ehren übrigen Auflagen beschmisset / wider
dieselbe gefährliche Sammelungen angestellet / sich vntereinander zu
solchem Ende Schrift- vnd Mündlichen verbunden / vnd wie sie den
Rath vmbkehren / vnd die ganze Policey in eine andere Form gessen
wolten / sich nicht allein vngeschewet verlauffen lassen / sondern auch die
mehrangezogene / jeso wieder herfür gesuchte Anno 1510. im Aufbruch
gemachte vermeinte Regiments Verbesserung / denen Räten
auffzudringen / vnd dem Magistrat seine Obrigkeitliche Rechte vnd
Autoritet abzustricken / sich vnnachlässlich bemühet: Wodurch ein
solch Unglück vnd Weiterung in der Stadt entstanden / daß über die-
ser Leute Bosheit / nicht allein die sämptlichen Raths personen sondern
auch viel aus der ehrliebenden Bürgerschaft / denen / worn die Wohl-
fabrt des gemeinen Wesens bestehe / wissend ist / vnd sich deroselben
Beförderung / als getreue Patrioten / angelegen seyn lassen / an jeso sich
beklagen müssen; Ja gewißlich Kinder vnd Kindes Kinder sich darob
zu beschweren haben werden.

Gleichwie aber die heiligen Vorfahren an den Räten im
obigen Seculo, Ehren vnd Gewissens halber nicht nachsehen können /
daß die damahlige Zerrüttung des Stadt Regiments sollte continuiret
werden / sondern zu Wiedererrichtung des alten Raths vnd Bestandes /

allerhand thunliche/ vnd im Rechten erlaubete Mittel gebraucht: Also haben auch die anhero in denen fünff Rätthen befindliche Personen/ deroselben löblichen Exempel inhariret, vnd wegen der ihnen zugestandenen Turbationen vnd Bedrängnissen/ nicht allein die damahls vorsehende höchstlöbliche General Versammlung zu Münster vnd Osnabrüg/ sondern auch den darauff erfolgten hochansehnlichen Türnbergischen Convent, ja gar die Röm: Käys: Mayt: vmb Hülff vnd Rettung allerunterthänigst/ vnterthänigst vnd vnterthänig angelanget.

Wann dann allerhöchstbenandte Ihr Röm: Käys: Mayt: Ihre allergnädigst gefallen lassen/ die Hochwürdig/ Durchleuchtig vnd Hochgeborne S. S. vnd H. H. Herrn Melchior Otten, Bischoffen zu Bamberg/ vnd Herrn Eberharden, Herzogen zu Württemberg vnd Teck zc. (welche gleich dero zeit/ in auch allergnädigst auffgetragenen Käys. Commission, die Restitutionem ex capite conclusæ pacis universalis, betreffend/ ihre fürnehme Ministros anhero subdelegirt gehabt) zuverständigen: Weil die/zwischen hiesigen Rätthen vnd der Bürgerschaft entstandene Differentien, solche Sachen weren/ so damit der/ J. J. S. S. G. G. allergnädigst auffgetragenen/ ex capite conclusæ pacis herfließenden/ Restitutions Commission, ziemlicher massen einliefen/ vnd von einander nicht wohl abzusondern weren/ daß von J. J. S. S. G. G. anhero verordneten Subdelegirten, beyde in Mißhelligkeit begriffene Theile/ in ihren Vorbringen gnugsam gehört/ vnd wann solches geschehen/ die gültliche Beylegung versuchet/ oder in deren Entstehung/ über solchem Handel/ Ihr Käys. Mayt. vmbständliche Relation cum voto, eingeschickt werden solte: Vnd es dahin gednen/ daß beyde differirende Parthenen/ vor hochwohlgedneten H. H. Subdelegirten die Nothturfft handeln sollen; So haben dieselbe begehret/ daß von jeder Seiten gewisse Personen möchten deputiret werden/ so da der anstehenden Handlung beywohnen/ vnd was jedes theils Nothturfft erforderte/ beobachten theten.

Als nun die sämtlichen fünff Rätthe zu solchem Ende ihres Orths Teun Personen/ vnd vnter denenselben auch mich

Jo.

Johannem Hallenhorst / vnd mich Rudolphum Geiß
lern / wider vnsern Willen erkohren / haben wir / neben vnsern Con-
deputatis, in Krafft empfangener Vollmacht / die vnseren
Principalen, von denen Vormundern aus der Bürgerschaft bege-
nere Turbationes vnd Destitutiones, nicht allein bald anfangs gebühr-
licher Weise entdecket / sondern auch / daß darwieder dieselbe / nach An-
weisung der gemeinen Rechte / vnd des Instrumenti Pacis restituiret
werden möchten / jederzeit vom Anfang / bis zum Ende der Commissi-
on, beständig geberhen.

Es haben aber Hochwolermeldte Herren Subdelegirte, (dessen
wir vns / gestalten Dingen nach / im geringsten nicht versehen können
oder mögen) solches auch vñ alles anders was in gegenwertiger Schrift
enthalten / durchaus nicht des Vorsatzes entweder mehr wolermeldten
Herren Subdelegirten, noch dero Hoher Fürstlicher Herren Principa-
len J. J. S. S. / oder jemand anders im mindesten hierdurch verdrüß-
lich zu seyn; sondern allein zu abgenöthigter vnserer Ehren Doctorste
auführen vnd beybringen) deßhalben absonderlich / auff vnserer weni-
ge Personen / einen grossen / wiewol ganz vnverschuldeten / Widerwil-
len geworffen / Vnd dannenhero Anlaß nehmen wollen / nicht allein bey
Hohermeldeten J. J. S. S. vns / ob heften wir / wider dero Com-
mission, vns mit schimpfflichen Aetionen vnd Contraventionen ver-
than, heffrig zu beschuldigen; Sondern auch / bey dero Abreisen / ver-
mittelft eines Decreti, mit einem Arrest vnd Suspension zubeschlagens
Vnd mögen nach der Zeit / Hohermeldete J. J. S. S. von sol-
cher Beschuldigung / nicht allein an die Röm: Käys: Mayt: son-
dern auch an den Hochlöblichen Türnbergischen Convent, ein al-
tervnterthänigstes Berichtschreiben vnd Relation abgeaeben haben.

Ob nun gleich / vnserer Orts / wir keiner schimpfflichen Aetio-
nen oder Contraventionen vns zu erinnern gewußt / auch darneben
der Inhalt des Käyserl. Hauptgewalts vns allerdings be-
kandt gewesen: So haben doch / auff der Herren Subdelegirten
Zureden / so viel den Arrest betrifft / ihrem Decret vns zu submittiren
bloß die vnverschuldete Bagnade mit Güte vnd Gedult zu überwin-
den / wir gutwilliges Anerbieten gethan / der Hoffnung / es würden die-
sel.

selben/ massen sie becheuerlich versprochen/ bey J. J. J. J. H. H. Prin-
cipalen, vns hinwiederumb verbeten / vnd nehest gesuchter Relaxati-
on, deren völlige Fürstliche Gnade zu wege gebracht haben.

Solche Hoffnung aber/ als sie nur an einer Seiten / nemlich mit
der Relaxatione Arresti vns erfreuet/ an der andern aber / vns darin-
nen höchlichen betrübet vnd beschweret/ daß hochermeldete J. J. J. J.
G. G. aus vngleichen Ihnen beybrachten Bericht / vns das Prädica-
tum Aufrührischer Rahtsbürger zulegen / vnd in Krafft ihres selbst
eignen den 7. 17. Octobris 1650. außgelassenen anderwertigen Decre-
ti, von vnseren Officiis, eine vnderterminirte Zeit suspendiren, auch
darbey mit Beleg. vnd Reservirung vnverdienter Straffe bedrohen
wollen: Haben wir keinen Vmbgang nehmen können / zu Rettung
vnserer Vnschuld / über der vns disfalls zugestandenen Beschweris /
an die Röm: Käys: Mayt: vnsern allergnädigsten Käyser vnd
Herrn / vns allervnterthänigst zu beruffen / vnd deroelben ver-
mittelst einer allerdemütigsten Deduction Schrift / vmbständlich
vnd deutlich vorzustellen / waßer gestalt hochermeldete Herren Subde-
legirte, ihren Widerwillen / vnverschuldeter Dinge / wider vns gefas-
set / vnd dannenhero ohne Grund / bey ihren J. J. Herren Principalen
vns als Aufrührer / angegeben hetten: Massen dann schon vor ge-
raumer Zeit bey dem Hochlöblichen Keyserlichen Reichshoff
Raht / angeregte vnser Appellation gehöriger massen introduciret
worden.

Wiewohl nun / in Betrachtung / daß in deme von denen H. H.
Subdelegirten auffgerichteten Compositions Recess, *per Amnestiam*
alles dasjenige / so occasione der vorgewesenen Streitigkeiten / zwi-
schen Råthen vnd Bürgerschaft / ein oder andern theils / mit Worten
oder Wercken / empfind. oder verfänglich / oder sonst vngewöhnlich vor-
gangen / alles als todt vnd vergessen / gänzlich auffgehoben worden / vnd
daran nimmermehr wieder gedacht / noch deßhalbem jemanden das ge-
ringste / so in wärender innerlichen Vnrube / aus widersinnigem eise-
rigem Gemüthe verlauffen / vorgebracht werden solle / wir vns nim-
mermehr einbilden können / daß jemand aus denen Råthen oder der
Bürgerschaft / vns (die wir darzu im geringsten keine Vrsach gege-
ben /

Ben/sondern so wohl gedachter Amnestia, als auch dem Compositi-
on-Recess, gebührlich nachzuleben / vns beständiglich beflissen) dis-
fals mit ehrenrührigen Worten oder Wercken / Reden oder Schriff-
ten / antasteten würde. So haben wir doch mit grosser Bestür-
zung erfahren müssen/das solcher heilsamen Verordnung/des Röm. Kays.
Compositions-Recesses, wie auch der gemeinen beschriebenen Rech-
te/ schnurstrack zuwider/ etliche Calumnianten sich eigenmächtig vn-
terstanden/ eine Schrift vnter dem Titul (Copia Eines/ an die Röm.
Kays. auch zu Hungarn vnd Böhemb Königl. Mayt: wie auch an das
höchst- vnd hochlöbliche dazumahl in Nürnberg anwesende Collegium
Deputatorum, mutatis mutandis, von denen Hochwürdigem/ Durch-
läuchtigen / Hochgebornen F. F. vnd H. H. Herrn Melchior Otto,
Bischoff zu Bamberg/ vnd Herrn Eberharden, Herzogen zu Wür-
temberg vnd Teck/ 26. als von höchstermelten Röm. Mayt. Hochwohl-
verordneten Commissarien, der Stadt Erfurdt Irrungen betreffend/
vnterthänigst abgelassenen / vnd im Monat Augusto überreichten
Schreibens vnd respectivē Relation auff Begehren der friedlieben-
den Bürgerschaft daselbst / männiglich zur Nachricht in Druck gege-
ben/ Erfurt im Jahr 1651. bey Friedrich Melchior Dedekinden) in
offenen Druck zu geben / sonder zweiffel dadurch / bey der vom Handel
vberichteten Bürgerschaft / neben andern/ vns zu denigiren, vnd
dieselbe wider vns dermassen zu verhehen / das sie mit Hindanse-
zung ihrer kräftigsten Versprechnis / vnd insonderheit der
auffgerichteten Amnestia, vns zum eussersten verfolgen vnd sol-
cher Gestalt/ ihrer/ der Calumnianten, verübet vnfertigen vnd vnver-
antwortlichen Handel/ darüber verassen möchten.

Wir müssen es zwar dahin gestellet seyn lassen / das vnter F. F.
F. F. S. S. Namen/ auff vngleichen Bericht / bey der Röm. Kay.
Mayt. wir als Aufwieger sollen seyn anaegeben worden: Leben ie-
doch der Zuversicht zu Gott/ aller Herzen Kündiger / Er werde zu sei-
ner Zeit vnser Vnschuld an den Tag bringen/ vnd dero/ wider vns
gefassete Bagnade väterlichen wenden: Das aber blosser PrivatPer-
sonen/ mit denen wir im geringsten nichts zu thun gehabt/ durch diese/
sie ganz nicht angehende / auff sie durch keinen ordentlichen Gang ge-
lan-

B

lan.

langere / ja von ihnen vor die außgegebene / im mindesten beschetere
Schrift / vermittelst deren in Truckgebung / vns also durstiglichen an-
zutasten sich vnterstanden; Solches können wir Blimpffs vnd Ehren-
halber / vngeantzet nicht passiren lassen: Sintemal auch nach dem ge-
meinem Sprichwort / duo cum faciunt idem, non est idem, non
quod dissimilis res sit, sed is qui facit, dasjenige / was J. J. J. S. S.
S. ex sinistra informatione, wider vns vorgenommen haben sollen /
ihnen keines Weges vns auffzurücken gebühret noch zustehet.

Thun demnach gegen gemeldete Calumnianten hiermit alle
competirende Rechtsmittel / bester Massen reserviren, vnd das wir
sie / wegen vnternommener eigenmächtiger hochstraffbaren publica-
tion, des angeregten Scripti, aussen Anspruch nicht lassen wollen
noch können / zum feyerlichsten contestiren: Massen wir dann der Hoff-
nung geleben / es werde vnserm allbereit angehörigem Ort / dißfals be-
schehenem Ansuchen / Raum vnd Statt gegeben / vnd wider die
Calumnianten, mit der in Rechten gesetzten Straff / wie auch mit
der aus Obrigkeitlichem Ampt angeordneten Confiscation der
Exemplarien, verfahren werden.

Damit aber auch die ehrliebende Bürgerschaft / vnd sonst män-
niglich / dem etwa die in Truck gegebene Schrift zu lesen / oder zu hören
vorkommen seyn möchte / was es im Grunde der Wahrheit vor eine et-
gentliche Bewandniß habe / nothwendige Nachricht erlange; So
können zu Rettung vnserer Ehrennothdurfft wir nicht vnterlassen / hie-
mit zu vermelden.

Die Beschul-
digungen / da-
mit Hallen-
horst vñ Geiß-
ler in außge-
flogener
Schrift bele-
get werden
wollen / Sind:
Daß sie der
Räth. Com-
mission sich ent-
gegen gesetzt /
dieselbe zu ver-
nichtigen / vnd
andere darzu

Das durch die darinnen enthaltene hefftige Beschuldigungen /
vns ganz vngütlichen vnd zu vtel geschehen: Sintemal der
hochansehul. Räth. Compositions Commission, weder ich
Johann Hallenhorst / noch meines Wissens jemand anders
aus denen Rätzen / sich entgegen gesetzt; Denn daß man neben dem
Jure Communi, das Instrumentum Pacis, vnd den Nürnbergischen
Executions Reces, in ihren terminis urgiret; Wird verhoffentlich so
wenig vor eine Contravention wider die Commission zu æstimi-
ren seyn / als wenig denen namkundig gemachten Juribus, hoch-
ge-

gedachte Commission entgegen eingerichtet gewesen; Auch wird über mich nimmermehr aufständig gemacht werden können / daß hiebevorn bey hiesiger Stadt ich einen absolutum dominatum practiciret, elgen Nutzen gepflogen / die hochansehnliche Commission zu vernichtigen vñnd zu eludiren gesucht / oder auch andere darzu auffgewickelt hätte.

Daß aber des Königl. Schwedischen Herrn Feldmarschalls Wrangels / Sr. Excell. ich einiges Memorial, woran Rudolph Geißler ganz nichts geschmiedet, überreicht: Solches ist nicht aus freyem Willen / vñnd einigem bösen Vorsatz / sondern auff wolermel- deren Herrn Feldmarschalls sonderbahres gn. Begehren geschehen: Vñnd darunter der Käys. Commission iches was zuwider anzufügen im geringsten nicht gesucht worden: Dann weil gleich hochermeldter Herr Feldmarschall / bey seiner allhier Anwesenheit / über Tafel von dem Nürnbergischen HauptRecels, vñnd daß in demselben / vñnd ter andern auch die Restitutio hiesigen Magistrats, wider die Bürger schafft & vice versa, verordnet were / zu reden kommen / hat S. Exc. von mir Hallenhorsten / als einer unwürdigen Rathsperson / zu wissen vñnd ein Verzeichnuß begehret; worauff die Restitutio des Raths bestünde: Wie nun bey damaligem bekandten Zustande / solchem Begehren ich nicht außzufallen vermöcht / habe ich / so viel als in der Eil ich begreifen können / davon auff's Papter geworffen: massen dann meines wenigsten Ermessens / auch einem jedwedern privato, der von mir Nachricht begehret hätte / worinnen der Magistrat turbiret oder destituiret were / vñnd was er zu restituiren suchte / ich gar wol hette willfahren können: Angesehen wie ohne das / die turbationes vñnd destitutiones, zusamt dem postulato restitutionis, vermittelst dero bey der Käys. Commission, den 14. Jan. Anno 650. von wegen aller fünf Räte / eingeherten Imploration Schrift / hier sub Num. I. befindlich / in der Stadt offenbahr vñnd bekandt gewesen: Solch Memorial hat auch dahin ganz nicht geziehlet / das jenige wiederumb zu cassiren, was die Deputati Senatus, bey Einführung vñnd Confirmation des Raths / selbst mit abhandelen helffen; Sondern daß selbiger Abhandlung möchte nachgelebet / vñnd die Bedingnuß / so an seiten der sämtlichen

auffzuwickeln gesucht; Auch Hallenhorst elgen Nutzen gepflogen / vñnd einen absolutum dominatum practiciret.

Daß Hallenhorst / sine praesentia Senatus, dem Herren Feldmarschall Wrangeln / ein von Geißlern mitgeschmiedetes Memorial überreicht / vñnd darinnen / was vor der Commission abgehandelt / zu cassiren darneben eine neue Friedens Commission außzuwickeln sich bemühet.

Num. I.

lichen Rätthe/pro conditionibus sine quibus non, geschehen / von denen Personen/so sich durch den Handschlag vnd gethanes Angelöbnuß darzu obligiret, möchten beobachtet vnd adimpliret werden. Ingleichen ist in dem Memorial ganz kein Wort begriffen gewesen/ so von Aufwürckung einer neuen Friedens Executions Commission gelau- tet oder darauff angeziehet hätte.

Daß bey ih-
nen / die / von
der Commissi-
on deswegen
gefolgete zu
Gemütsfüh-
rung / ihres
Aufzugs / vnd
daran hangen-
den Straff /
nichts verfan-
gen / sondern
sie in ihrer in-
tention, wider
die Commission
zu negotijren,
erhärret ver-
blieben.

Daß die sämbtlichen Rätthe / in deme sie / wider die ihnen
begegnete turbationes, nach Anweiß der gemeinen Rechten des In-
strumenti Pacis, vnd Nürnbergischen HauptRecesses, die Restituti-
on gesucht/daran einen Unfug begangen haben / wollen wir vnseres
wenigen Orts/wegen obangeregter Ursachen/gar nicht hoffen: Vnd
halten dafür/weil deren Deputati vnd darunter wir beyde / deren einer
das Directorium, vnd der ander die Feder geführet / ein mehreres nicht
gethan/als daß sie das Desiderium ihrer Principalen, bey der Hoch-
ans. Keyf. Commission, geziemender massen anbracht/ es werde denen-
selben / vnd vns / hierunter nichts vngleiches können beygemessen wer-
den: Wissen vns auch gar nicht zu entsinnen/das die Hochwolans. H. H.
Subdelegirte, dieses postulati halber / vns einige remonstration oder
Verwarnung hetten gethan oder thun lassen: Vnd haben wir viel we-
niger deßhalben von einiger Bestraffung vns Gedancken machen kön-
nen / weil ja niemand verbothen ist/seiner Principalen, deren Sache er
führet / Recht zu suchen / Et qui suo jure utitur, nemini facit inju-
riam.

Daß sie deme/
von denen Her-
ren Subdelegir-
ten gethanem
Vorschlag/die
Vier Herren-
Wahl betref-
fend / sich ent-
gegen gestellet:
Da doch im si-
genden Rath
der Commission
gehen vota zu

In deme nicht nur das Final, sondern die ganze Hauptsache fast
auff Erörterung der Raths Vierherren vnd UnterCämme-
rer Wahl gestanden; So hetten/nach Inhalt J. Keyf. Mäyt.
allergnädigst ertheilten Hauptgewalts / beyde Theile darüber
genugsam gehöret / vnd so dann die gütliche Hinlegung tentiret werden
sollen: Daß aber / nach dem die Deputati der Bürger / mit ihrem Li-
bello gravatoriali tripartito, wie sie es genennet/ einkommen / denen
Räthen vnd dero Deputatis davon keine Abschrift / warumb man
doch zum öfftern gebeten/ertheilet werden wollen; Solches hat verur-
sachet/das die Rätthe darauff nicht formaliter antworten / vnd also
auch nicht genugsam gehöret werden können: Vnd dannen-
hero

hero ist erfolgt / daß der von denen Herren Subdelegirten, in puncto der Vierherrenwahl gethane Vorschlag / als welcher denen Räten ins gemein dero Gestalt vorkommen / wie wann er in effectu ihre weitere destitution nach sich führete / (in denen die Vorwahl ganz denen Vormundern gelassen / vnd in der Schlußwahl ihnen 40. vota von neuen gegeben werden sollen) bey diesem ohne Frucht abgangen: Vnd ob schon im sitzenden Rath / (so in 28. Personen bestehet) der Herren Subdelegirten Meynung 10. vota mögen beygefallen seyn: So rühren doch solche eben von denen her / die hiebevör vnter der Bürgerlichen faction die Vornehmsten gewesen / vnd deroselben annoch / wider ihr gethanes Angelöbnuß vnd Versprechen beypflichten / vnd haben solchem nach / wider die viel übrigen Personen der sämtlichen fünf Räte / nichts erheben mögen.

gefallen vñ die andern unterschieden gewesen.

Wann die Deputirte der Räte / worunter wir beyde mit begriffen / in puncto der Vierherrenwahl / ichts was gesucht; Haben sie solches nicht proprio ausu & autoritate, sondern Krafft habender Vollmacht / in Namen / auff Geheiß / vnd mit Genehmhaltung ihrer Committenten gethan / vnd dadurch von der Hochans. Käys. Commission ganz keinen Absprung genommen / massen aus deme / was Eingangs von deroselben Verlauff angeführet worden / insonderheit aber der oben angezogenen Beylage / sub Num. I. vnd hieher gehörigen Documento, sub Num. II. abzunehmen ist: Wil demnach dasjenige / so solcher Gestalt von sämtlichen Deputatis geschehen / nicht Hallenhorsten vnd Geißlern alleine zu dero Beschwerde zu imputiren seyn.

Daß sie von der Commission eine Absprung genommen / vnd proprio ausu vermittelst eines Memorials, die Entscheidung der Vierherrenwahl / nach dem Nürnbergischen Haupt-Recess vorzunehmen / höchst despectirlich genommen.

Von Mißbräuchen vnd Gravaminibus, haben zwar in dreyen Jahren hero / die von der Bürgerschaft / wider die Räte viel querulirens gemacht: Bey der Hochans. Käys. Commission aber dieselbe nicht verificiren können: Dannenhero was wegen deren Abstellung gemeldet / auffser dem jenigen da / was die Kriegegläuffte verursachet / mit dem / durch die Gnade Gottes geschlossenem Frieden / von sich selbst auffgehöret / grössesten Theils res nobis ignota ist. Vnd hat / wann die Vierherrenwahl nach Anleitung des Instrumenti pacis, vnd Nürnbergischen Recesses, ratione possessorij, von denen Hochwol-

Num. II. Also hier durch / was erbawlich / durch Abschaffung der schädlichen Mißbrauche / auffgerichtet / auff einmal wieder vmbzu-

stossen / sich be-
mühet.

Num. III.

Da die Com-
mission ihnen
auf ihre begeh-
rete restitution,
als welche dem
tenori ihrer
Commission
schwurstracks
entgegen ge-
standen / keine
Antwort er-
theilet / sie den-
noch dieselbe
forturgiret.

ansehnlichen Herren Subdelegirten, als der Extra & Num. III. zu er-
kennen giebet / im alten Stand endlich gelassen worden / der Ausgang
gnugsam an Rathseiten gewiesen / daß ganz niemand / vñnd also auch
wir nicht / dasjenige / was erbarlich auffgerichtet vñnd verabschiedet / zu
invertiren oder umbzustossen gesucht haben.

An deme ist es wol / daß vielhochwolermeldter Herren Subdele-
girten Commission dahin lauter; Sie solten zwischen beyden Theilen
gütliche Tractaten vornehmen / oder in deren Verschlagung allervn-
terthänigste Relation cum voto einschicken. Daß aber das postula-
tum restitutionis, solchem tenori schwurstracks zuwider lauffen solte /
können wir in vnserem geringen Verstande nicht befinden: Alldiweil
ja kundt vñnd offenbar / daß der Rath vñnd Räte von denen Vormun-
dern in vñnderley Wege turbiret vñnd destituiret worden: Haben sie
dannhero vor der Hochansehnlichen Commission, bey so gestalten
Dingen / anders nichts suchen oder anbringen können / als daß sie sich
über solchane turbationes vñnd destitutiones beschweret / vñnd darwider
secundum juris etiam communissimi dispositionem, die restituti-
on gebeten. Nimmermehr würde auch zu Nürnberg / zumal vor
J. R. äys. Mayt. vñnd mehr hochermeldeter J. J. F. S. G. G. höchst-
vñnd hochansehnlichen Gesandtschafften seyn beliebt worden / diesen ca-
sum, in die designationem restituendorum, mit einzurücken / wann
die / mehrhochgedachter Commission beschehene / Submission dahin
zu deuten gewesen were / als hätten die Räte allhier / sich dardurch
universaliter begeben / currente Commissione, restitutionem wider
erlittene destitutiones zu urgiren. Daß aber mehrgedachte Nürn-
bergische HauptRecels, auch das Instrumentum pacis, auff den hieß-
gen casum appliciret; Dafür haben die Räte billich dem höchsten
Gott / vñnd J. R. äys. Mayt. allerschuldigsten Dank zu sagen / vñnd
solcher heilsamer beneficiorum, zu gemeiner Stadt Beruhigung vñnd
Wolwesen sich zu gebrauchen: Nicht zweiffelnde / es würde die hoch-
anf. Commission, vermittelst gütlichen Vñnderhandlung / ihnen zu ih-
rem Rechtlichen Befügnuß besörderlich erschienen seyn. Massen dann
das petitum restitutionis, vñnd die gütliche tractatione compabilia
sind / als solches die Thae selbsten auch darinnen außgewiesen / wann
ver.

vermittelst der Herren Subdelegirten, der in Anno 1649. dem alten
Herkommen nach ordentlich erwählte / von denen aus der Bürger-
schafft aber mit turbirte vnd destituirte neue Rath / durch admission
ans Regiment / Einnehmung der Huldigung / vnd Verwaltung sei-
nes Obrigkeitlichen Ampts / obgedachter Massen restituiret wor-
den.

Wann nun die hochwolanschnliche H. H. Subdelegirte, nicht
nur bey Antretung der Commission, der an seiten der Rätthe gebete-
nen restitution halber / sich affirmativè erkläret; wie solches die Bey-
lage sub Num. IV. bescheiniget; Sondern auch / was den newerwehl-
ten Rath betrifft / diese effectivè solcher Gestalt ins Werk gerichtet:
Daß / weil zu vorhers durch einige Verrückung etlicher Personen in
besagtem Rätthe / Enderung vorgangen / dahero man befahret / die re-
stitution nicht allerdings gleich einlauffen möchte / sie die Rätthe eines
andern / vnd daß die wenige verrückete Personen / durch dero actiones,
den geringsten Inhalt weiter nicht thun solten / versichert: So haben
der Rätthe Deputati ganz nicht vermuthen können / daß bey reiteri-
rung dieser petition, dieselbe mit dero Antwort solten an sich gehalten/
vnd mit Beyseitsetzung ihrer der Deputatorum, mit dem sitzenden
Rath allein die Handlung fortgestellet haben; Angesehen ermeldte
Deputati, von allen fünff Rätthen / (darunter der regierenden
de Rath mit begriffen) welchem die Herren Subdelegirte zuvorhe-
ro jederzeit / indubiè pro litis consortibus, & altera parte principali,
gehalten / darzu verordnet vnd genugsam bevollmächtiget ge-
wesen; Der sitzende Rath aber / von denen übrigen vier Rätthen zu
tractiren keinen Befehl gehabt / viel weniger mit einigem Bestan-
de / in dieser gemeinen Sache / von ihnen sich absonderen / vnd hin-
der dero Vorwissen das geringste tractiren können: Bey so gestalten
Dingen / vnd da die Deputati, in der von ihren Principalen denen Rät-
then empfangenen Vollmacht / dahin gemiesen gewesen / wider die ih-
nen begegnete turbationes die Rechtliche Torturfft / (unter wel-
chen Worten nichts anders / als petitio restitutionis, ut & manute-
nentia adversus turbantes, verstanden werden mag) vorzubringen /
sie auch vom Anfang der Commission, besage der Acten vnd
Pro-

Daß nach des
me die Herren
Subdelegirte,
mit dem sitzen-
den Rath als
lein die tracta-
ten fortgestel-
let / sie ein an-
derwertiges
Memorial der
Känsf. Com-
mission, jedoch
ohne Vorwissen
ihrer Con-
deputatorum,
so sie hernach
als das falsum
kundbar wor-
den / zur Sub-
scription bere-
det / obtrudiret.

Num. IV.

Protocolle, solches jederzeit in acht genommen / vnd restitutionem
ex Jure communi & Instrumento Pacis, wie es die Nothdurfft erfor-
dert / urgiret; Aber darbey biß dahin ganz nicht vermercket / daß die
Hochwolans. Herren Subdelegirte darob etlig Mißfallen empfunden
hätten / so haben sie noch ferner ihrer Committenten Intention nach-
zusetzen sich schuldig erachtet / vnd den 6. Julij 1650. an Hoch wolg.
H. H. Subdelegirte, ein anderwertiges Memorial in hoc pasu abge-
lassen; Welches aber gar nicht / wie vorgegeben wird / von Hallenhor-
sten vnd Geißlern alleine / vnd aus angemakter eigenen authorität / ge-
schehen: Denn ob gleich bey dessen Abfassung nicht eben alle Deputati
beyammen gewesen / so wird solches in ihrer Vollmacht auch nicht er-
fordert / sondern auff die Mög. oder Zumöglichkeit gestellet: Es haben
auch die Versamlete zu Ueberreichung solchen Memorials, von dem
sitzenden Racht keinen absonderlichen Befehl bedurfft. Vnd hindert
nichts / daß die hierüber befragte vier Personen ex numero Deputato-
rum mögen berichtet haben / es were ihnen vor der Exhibition von die-
sem Memorial nichts wissend gewesen / weil selbiges bloß dahero gerüh-
ret / daß sie auff vorgangene Veruffung sich nicht eingestellt / vnd kan
ihre absentz, denen Majori numero präsentibus an ihrer habili-
tät im geringsten nichts benehmen: Zu geschweigen / daß sie der präsenti-
um Meynung hiebevör jederzeit beyfällig gewesen / vnd zu deroselben
auch damals / mit individualischer vnd eigenhändlicher ihrer Unter-
schriffte sich bekennet: Zu welcher Unterschriffte denn sie von Hallen-
horsten vnd Geißlern nicht / sondern durch der Herren Subdele-
girten Begehren / bewogen worden: Ja es haben wir beyde genan-
te Personen / nicht Ursach gehabt / dißfals einen Fehler zu erkennen o-
der zu bemänteln; Weil / wie oben gemeldet / wir ein mehres nicht ge-
than / als daß wir unserer Committenten intention vnd Nothdurfft /
neben denen anderen Condeputatis, der Schuldigkeit nach / beob-
achtet.

Daß Hallen-
horst durch ein
Schreiben / so
ihm von
Nürnberg zu-

Dieses wird hiernächst mit Johann Hallenhorsten ganz sinistrè
aufgeleget / vnd zum übelsten gedeutet / wann ein von Nürnberg einge-
langtes Schreiben / ich als eine Zeitung lesen lassen; Dessen ungesch-
rter Inhalt gewesen: Weil J. Käys. Mayt. der intereslitten Cro-
nen

nen vnd gesampften Stände des H. Röm. Reichs fürtreffliche geschicket / seto
Herren Plenipotentiarij, Gott. vnd Gesandtschaffren / das negoti- ne Complices
um Erfurtense, in dem auffgerichteten Friedens Executions Haupt. animiret vñ zu
Recels, also resolviret, daß die restitutio Magistratus, ante tertium einem Haupt
Evacuationis terminum / vorgehen solte / dannhero die Königl. Negotianten
Schwedische Generalität / vor dessen Erfolge / die Völcker von himmen des restituti-
abzuführen nicht gemeynet weren: Da doch hierinnen von mir so we- on- Wercks
nig etwas gesündigtet worden / so wenig es vnrecht gewesen / vnd noch ist / sich aufgeworf-
daß der höchst vnd hochans. Nürnbergische Convent, die restitution fen: Mehr zu
des Magistrats, jetztbesagter Massen / dem auffgerichteten Recels auß- Erhebung sei-
drücklich eingerücket / vñnd da derjenige / welcher mehrangeregten nes absoluten
Haupt Recels in offenen Truck gegeben / daran nichts gemißhandelt Dominats, als
hat; so wird verhoffentlich auch deme keine Mißhandlung außgebürdet zu Nutz des
werden können / der dessen Contenta in einem Brieff fortgeschrieben / Magistrats.
oder dieselben mündlich von sich gesagt: Ich habe auch hierbey die an-
dern Rathspersonen nicht dörfen animiren, als welche zu vor hin / ra-
tione petendæ & petitæ restitutionis, allerdings einstimmig gewesen:
Dannhero ich auch disfalls nicht zu einem Haupt Negotianten
vorgestellet: Vñnd ist im übrigen die Bezüchtigung von deme mir af-
fingirten absoluto dominatu, allbereit oben abgelehnet.

Wann die Hochwolans. H. H. Subdelegirte den sitzenden Da hingegen
Rath / durch die Legations Secretarios befragen lassen / ob derselbe bey der Käys. Com-
dem Nürnbergischen Convent, einige Restitution mission vom jetzigen Rath ein
wider ihre obhabende Käys. Commission gesucht; Ha- attestatum gegeben worden /
ben sie leichtlich ein attestatum, daß solches nicht ge- daß derselbe zu Nürnberg wi-
schehen were / überkommen können; Alldieweil der der sie die Commission, keine
Rath vñnd die Räte nicht von der Commission, son- restitution gesucht.
dern von denen aus der Bürgerschaft turbiret wor-
den: Daß aber wider diese so wol der Sitzende / als die andern
vier Räte / zu Nürnberg die Restitution gebeten / solches ist aus
der Beylage Num. V. außführlicher zu vernehmen.

Daß J. Käys. Mayt. auff allerunterthänigstes Ansuchen des Num. V.
Raths / vñnd der Bürgerschaft / in die gebetene Commission aller. Daß Rath vñnd
gnädigst condescendiret, dafür haben billich beyde Theile deroselben Räte / vñnd
darunter auch
aller.

fie/in die Käuf.
Commission

condescendiret; Vnd durch die
selbige alles/(nur die Vierher-
renwahl aufgenommen) zu En-
de geführet. Gleichwol von ih-
nen auff fernerer Restitution be-
standen worden.

allerunterthänigsten Dank zu sagen; Daß nun ferner auff dieser
Submission (welche à parte Senatus die Jura communia, Instru-
mentum pacis, Nürnbergischen HauptRecesss, vnd
also die Restitution keines weges excludiret, son-
dern vielmehr præsupponiret) durch die Hoch-
wohlans. Herren Subdelegirte, der/hiebvor dem
Herkommen gemäß erwehlete newe Rath
vorgestellet/die Bürgerschaft zur Zuldia-
gung gebracht/vnd dem Rath Gehorsams

zu bezeigen angewiesen; Ingleichen denen Raths-
personen die erste Stelle der Vormundschaft/in des-
sen grossen Handwercken wieder eingeräumet wor-
den/solches sind lauter actus restitutorij, wordurch Theils
in denen bürgerlichen Motibus vorgelauffene turbatio-
nes vnd destitutiones abgethan worden; Vnd were zu wünd-
schen/das solcher Gestalt auch die übrigen ihre Erörterung erlanget
hätten.

Daß obwol
Deputati der
Bürgerschaft/

nicht die Restitution secundum
Instrumentum pacis, sondern
die innerliche Ruhe zu beför-
dern/begehret; Vnd dasjenige
was bishero vorgegangen per Re-
cessum aufgehoben; Auch der
Rath in nullo ulterius destitui-
ret: Dennoch die abgeschaffete
Mißbräuche / zu ihrem privat
Vortheil/ sie wiederumb hetten
einführen wollen.

Wiewohl nun die Deputati von der Bürgerschaft/ ihres Orts/
die Restitution nicht / an den in Instrumento Pacis gesetzten termi-
num restringiren, sondern wie sie ganz scheinbarlich vorgeben / die in-
nerliche Ruhe befördern wollen; So hat man doch an
Seiten der Räte / von ihnen derogleichen Besörde-
rung nicht verspühren können: Auch eigentlich ver-
mercket / wann nicht vermittelst der restitution, die
turbationes vnd destitutiones aufgehoben würden/
das so dann der Scopus der Beruhigung nicht zu er-
langen were. Man hat aber vnter dem Namen der
Restitution, Keines Weges einige Mißbräus-
che behaupten / erhalten / oder einführen
wollen/wie solches aus der obangezogenen Beyla-
ge Num. V. §. Da nun schon die Rathspersonen, 2c. & §.
Wir sind hngegen erbötig 2c. erscheinet / sondern nur

dahin gesehen/das Theils die Wahlgerechtigkeit / Theils die admini-
stratio regiminis, wie sie hiebvor mit grossem Nutzen gemeiner Stadt
er-

erhalten worden / auch auff die posterität fortbracht / vnd die bißher
tempore motuum eingerissene höchstschädliche Confusion, vnd Ein-
mischung ins Regiment abgeschaffet werden möchte / welches nie-
manden zu einigem Privat Vorheil / sondern der ganzen Policey zu
allgemeinen Nutzen hette gereichen müssen.

Diesen heilsamen vnd der ganzen Stadt erspriesslichen Sco-
pum nun / vmb so viel eher vnd mit desto besserem Bestande zu errei-
chen / hat der Anno 1648 vnd 1649. gefessene Rath sampt denen
übrigen vier Räten / besage nebestangezogener Beylage sub
Num. V. durch etliche nach Nürnberg abgefertigte Per-
sonen / bey dem höchst vnd hochansehnlichen Convent daselbst sich
anmelden / vnd das desiderium restitutionis gebührend anbringen
lassen: Welche dann nicht alleine / durch ein vntadelhaftes Mandat-
tum, sondern auch ein / von den sämtlichen fünff Räten individua-
liter subscribirtes attestatum, so in der Beylag sub Num. VI. befind-
lich / ihre Person dergestalt legitimiret haben / daß sie von allerseits
höchst. vnd hochansehnliche Herren Plenipotentiaris vnd Legatis,
nicht als Privati, sondern als Mandatarij vnd Gewalthaber al-
ler hiesigen Räte vnd gemeiner Stadt gehöret / vnd mit gewieriger
Erklärung wieder abgefertiget worden: Ebener Gestalt ist es auch
ganz ohne / daß die Restitutio falsis praesuppositis & narratis, nemi-
ne audito, heimlich ex practiciret sey; Sintemal der ganze Verlauff /
vermittelst gedachter Beylage sub Num. V. gehöriger Orten / so münd-
so schriftlich durch der Räte Bevollmechtigte abgelegt / dardurch die
jenige / so an Seiten der Bürgerschaft zu besagtem Nürnberg sich be-
funden / mit ihren contradictionen gehöret; Vnd endlich die resti-
tutio Magistratus, pro casu secundum Instrumentum pacis quali-
ficato, nach Aufweiß der Beylag sub Num. VII. declariret, jedoch
zugleich / daß vice versa, welches dann die Räte / in deme sie die von
der Bürgerschaft in nichts / so selbige ante motus bellicos gefessen vnd
exerciret, turbiret gehabt / gar wol erdulden können / derselben beyge-
füget worden. Vnd ist selzam zu vernehmen / wann man das jenige
so in aprico, & coram facie totius Imperij vorgangen / verhandelt vnd
beschlossen worden / vor heimlich ex practiciret achten wil.

Daß bey dem
Executions-
Convent zu
Nürnberg / die
Restitutio ex
Instrumento
Pacis, von Pri-
vatis, falsis
praesuppositis,
nemine audi-
to, vñ heimlich
ex practiciret
sey.

Num. VI.

Num. VII.

Das auch/ ob
gleich das vn-
ruhige Wesen/
post conclusam
pacem, nulli oc-
casionem motuum
bellicorum, son-
dern aus übel-
geführter
Haushaltung
entstanden/ vnd
ad Instrumen-
tum pacis sich
nicht qualificir-
te; derowegen
sie auch von
Nürnberg ab-
vnd an die
Kön. Commis-
sion gewiesen
worden: von
ihnen / dessen
vngeachtet/ die
Restitutio des
Magistrats ge-
suchet vnd fort
getrieben wor-
den.

Die Irrungen zwischen Raht vnd Bürgerschaft sind größten
Theils im Junio des 1648. Jahrs/ also ante conclusam pacem, über
denen vielfältigen haredruckenden Kriegs Contributionen, at-
que ita occasione belli entstanden: Vnd haben etliche Leute das jent-
ge/ so ex calamitate bellica hergerühret/ denen Regimenten personen vn-
vernünftig beygemessen/ vnd vnter dem gemeinen Mann außgesprenget;
Es würde von denen Rāthen mit gemeiner Stadt Geld
vñ Gütern/ anders als sichs gebührte vmbgangen/ üble
Haushaltung geführet/ die Bürgerschaft mit vnnöti-
gen Anlagen beschweret/ die Rathsstellen vnd Ämpter
bey derer in denē Rāthen begriffenen Personen Familien
zu erhalten getrachtet/ vnd darneben die Justitz gehem-
met; mit dem Anhang; Sie müsten bey Heranrü-
ckung der Wahlzeiten in den Handel greiffen / vnd die
Vier Herren vnd Rathsstellen mit andern Personen be-
setzen: Vnd sind zu solchem Ende / durch Anstiftung etlicher Rād-
linsführer / vnter ihnen viel heimliche Conventicula angestellet / vnd
contra Magistratum gefährliche Conspiraciones vnd Conjuraciones
gemacht/ vnd endlich mit öffentlichem Zusammenlauff / vnd höchster
Importunitet in denselben aesezet worden: Weshwegen dann der Ma-
gistrat, so balden bey Ihr Rāys. Mayt höchstansehnlichen Herren
Plenipotentiaris, vnd gesambter des H. Röm. Reichs Botschaften zu
Münster vnd Osnabrüg versamlet / sich angemeldet vnd über
die ihnen zugefügete Gewalt beklagt; Wie auch folgendes
Ihr Rāys. Mayt. Selbsten vmb Commission vnd Inhibition wi-
der die Turbanten allerunterthänigst angeflehet: Da denn auff aller-
gnädigste Ertheilung der Commission, die Herren Subdelegirte, als
sie selbst sich jemals vernehmen lassen / befunden; Wie die Turba-
tores das Geschrey von übelgeführter Haushaltung ohne anugsamen
Grund / vnd nur zu dem Ende / damit sie den gemeinen Mann / wel-
chem Sie hierneben von denen Zehentmäßigen Contributionen oder
Lehnungen zu befreien/ gefährliche Zusage gethan / desto eher
wider die Obrigkeit auffbringen möchten/ außgesprenget: Ob nun die-
se Dinge ad Instrumentum Pacis qualificirt oder nicht / davon lässet
sich

sichs nunmehr / da diese Quæstion von Ihr Käys. May. zusambt
dero Cronen Frankreich vnd Schweden / vnd sämtlichen des
H. Röm. Reichs Ständen höchst. vnd hochans. H. H. Pleni-
potentiarius vnd Legatis, bey dem Nürnbergischen Friedens Exe-
cutions Convent, affirmativè decidiret, vnd die Restitutio des Ma-
gistrats zu Erfurt dem Haupt Recess, vnd dero demselben beyge-
fügten Designationi restituendorum, hiebevorn angezogener vnd bey-
gelegter massen / außdrücklich einverleibet ist / ganz nicht disputiren;
man wolte dann wider die Prohibition des Instrumenti Pacis vnd an-
gezogenen Recessus, diese beyde höchstgültige Reichs Schlüsse in
vergeblichen Zweifel ziehen. Es sind auch die Abgefertigten des
Raths / von Nürnberg aus / nicht an die hieranwesende Herren Sub-
delegirte, wie angezogen / gewiesen / sondern als offenbar die Restitu-
tion alldorten resolviret; vnd bey ihrer Abfertigung ihnen nur dieses
angedeutet worden / sie hetten wegen deren würcklichen Erlangung
sich bey hochwohlberühmten H. H. Subdelegirten anzugeben; vnd hier-
nebenst ihre Principaln zu versichern / daß die Herren Subdelegirte, sie
wider das Instrumentum Pacis nicht würden beschweren.

Wann nun gleich man an Seiten der Råthe selbst den dafür helt /
es sey in Abstellung einiger Mißbräuche / vnd Anordnung guter Haus-
haltung / hauptsächlich auff das Fundamentum, woher das malum
der innerlichen Vnrube entsprossen / zu sehen: So hat ihnen doch / in
deme der Vormunder vermeinte Gravamina ihnen nicht communi-
ciret, viel weniger dieselbe verificiret worden / solch Fundamentum
nicht können gezeigt werden: Vnd seyend dannenhero / in deme sie Ju-
stitiam causæ & præsumtionem bonæ administrationis vor sich ge-
habt / an der Gegenseite aber die Probatio prævæ ermangelt / bey dem
Possessorio billich bestanden.

Was durch die hochwohlansehnliche Herren Subdelegirte, mit
beyder differirender Theile Belieben angeschaffet / zu gemeiner Stadt
Nutzen vnd Wolfahrt aus einander gesetzt / vnd aus dem gefährlich
befundenem Zustande zur Ruhe gebracht / solches haben weder wir / noch
vnser Wissens sonst jemand von denen Råthen umbzustossen gesucht:
Vnd were zu wünschlen / daß nach geendeter Commission, von der

E iij

Daß sie nicht
das Funda-
mentum diffidii
intestini, wor-
auf bey Abstel-
lung der Miß-
bräuche / vnd
Anstellung ei-
ner gutē haus-
haltung zu se-
hen / in acht ge-
nommen.

Daß sie das
jenige / so ver-
mittelst der
Käy. Commis-
sion aus einan-
der gesetzt / als
Friedenstörer /
zur Stat total
ruin wider um-
stossen wollen.

Bür.

Durch welches alles/ **3.**
Käys. Mayt.
Rescripten vnd
Autoritet infringiret, die
Commission vernichtiget;
Also Chur-
Fürsten vnd
Stände/ hinführo dero-
gleichen über sich zu nehmen
abgehalten würden.

Das ihnen/ als Aufwick-
lern vnd falschen Negoti-
anten, in ihrem sach kein
Gehör zu geben: all die weil
was in Zeit der Nürnberg-
gischen tractaten per Com-
missarios geschlossen/ in sei-
nē esse verbleiben solts: vnd
privat factiones hochstraff-
bar verboten.

Bürgerschaft Deputirten, vnd etlichen Vormündern bishero nicht
eine newe/ zur Statt Ruin besorglich außschlagende Vnrube were er-
wecket/ vnd dardurch/ was von hochgedachter Commission, zu inten-
tionirtem Ruhestande/ angeschaffet/ muthwilliger Weise vmbgestos-
sen worden.

Es mögen aber Zehntbesagte vom Gegentheil/wann sie durch ihre
Contraventiones, wider das Instrumentum Pacis vnd Nürnbergi-
schen HauptRecesss; wie auch verächtliche Hindansetzung des/ mit so
grosser Mühe vnd schweren Kosten auffgerichteten CompositionsRe-
cessus, **Ihr Käys. Mayt.** zum höchsten despectiren, vnd deren
Commission, ipso facto vernichtigen/ wohl zusehen/ wie sie solches
dermahleins/ gegen Gott/ vnd dem allerhöchsten Haupt der Christen-
heit wollen verantworten: Wir vor vnserer Personen/ haben auff die
Erhaltung **Ihr Käys. Mayt.** höchstgeziemenden Respects, in al-
lertieffester Demuth/ vnser grössstes Absehen/ vnd wünschen nicht
mehrs/ als das/ was durch die Käys. Commission mit beyder Thei-
le Belieben auffgerichtet vnd verRecessirer, von Theils der Vormun-
dern/ vnd anderen/ in beharrlichen wiedrigen Actionen begriffenen/
so wohl möge in acht genommen werden/ als von denen Räten vnd
vns geschiehet: So würden verhoffentlich des H. Röm. Reichs
Chur-Fürsten vnd Stände überall kein Bedencken tragen/ derogleichen
Commissiones ins künfftige auff sich zunehmen.

Vnd demnach aus bisheriger Erzehlung Sonnenklar erhellet/
das wir keine Aufwickeler oder falsche Negotianten sind; So wer-
den alle Christliche vnpassionirte Gemüther vnd die Ehrliebende Bür-
gerschaft dafür halten/ es sey nicht allein denen Deputatis der Räte/
in ihrem der Restitution halber beschehenem/ der Käys. allhie gewese-
nen Commission innichts entgegen gestandnem Suchen/ sondern auch
vns/ wider derogleichen blosser unbegründeter Beschuldigungen Gehör
zu geben/ vnd/ damit wir in vnserer Stadtkündigen Unschuld
nicht gar opprimiret werden möchten/ die Hand zu bieten: Gestalt
dann/wann im Nürnbergischen HauptRecess außdrücklich ab-
gehandelt vnd geschlossen/ es solte/ was in Zeit der Nürnbergischen
Tractaten, per Commissiones zwischen beyden Partheyen verglichen
wor.

worden / in seinem beständigen Effe vngelindert verbleiben; die sämtliche Deputati Senatus vnd wir / sich jederzeit darnach geachtet: vnd nur darbey dieses / daß solche Vergleichung dem *Instrumento Pacis*; vnd **Nürnbergischen HauptRecess**, wie dessen außdrückliche *formalia*, in §. Was nemlichen zc. lauten gemäß seyn solte / erinnert habē.

Welches alles dann keines weges / weil zu dieser Commission vnd Negotiation sie vnd wir / von sämtlichen Fünff Räten deputiret, vnd bevollmächtiget gewesen / vor straffbare / *contra bonum publicum* gereichende / *privat Factiones* estimiret werden mag. Vnd können wir hierbey vmb so viel eher vnd mehr / in diese bejegende Adversitet vns schicken / vnd vnser Seele mit Christlicher Gedult fassen / weil der aller vnschuldigste vnter denen Menschen Kindern vnser lieber Heyland Christus Jesus / vmb vnserer vnd der ganzen Welt Sünde willen / sich auch als einen Auführer müssen beschuldigen / vnd zum Tode des Creuzes verdammnen lassen / (da hingegen der rechte warhafftige Auführer Barrabas frey vnd ledig außgangen) vnd disfalls vnser reines Gewissen vns ein anders vnd warhafftiges Zeugnis der Unschuld giebet: Darneben vnserer / in bisherigen temporibus *exulceratissimis* bey hiesiger Stadt / vnd zu deren Conservation getragene treue Vorsorge / (ohne vnziemlichen Eigenruhm zu melden) verrichtete vnderdrossene Arbeit / vnd geführte redliche *Actiones*, überflüssig außweisen / daß mit der ganzen ansehnlichen Commun, wie auch mit allen vnd jeden particularen von der Bürgerschaft / wir es jederzeit auffrichtig / getrewlich vnd gut gemeynet / vnd der Stadt Beruhigung embfänglich gesucht vnd befördert; Hergegen aber die jenigen / so Vnrube vnd Meutererij zu stifften sich bemühet / pflichtschuldigermassen davon abgemahnet haben.

Sind nun gleich hochermeldten J. J. F. F. G. G. von vnseren wenigen Personen / niedrige *Impressiones* gemacht / vnd allerhand vngleiche *Relationes* vorbracht / also dieselben dardurch bewegt worden / nicht allein bey der Röm. Käys. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayt. vnserm allergnädigsten Käyser vnd Herrn / in etnigem abgelassenen allervnterthänigsten Berichtschreiben / vnser nicht allerdings zum besten zu gedencken; sondern auch /

DAS

das / besagten Abdruck beygefügete den 7. 17. Octobris Anno 1650.
datirte, Decret, (wiewol auffser Ihr Käys. May. Hauptgewalts
Inhalt / auch ohne einzige vorgangene ordentliche Verhör vnd Ver-
antwortung) außzulassen / vnd darinnen anmaßlich vns / mit einer Su-
spension ab officis, zu beschweren: So müssen solches wir zu för-
derst der Barmherzigkeit des allwissenden / grundgütigsten Gottes /
vnd hiernechst allerhöchstermeldter Ihr Käys. May. zu allergnädig-
ster Ender. Milder. vnd Abtilgung anheimb gestellet seynlassen; Le-
ben aber darbey der allvnterthänigsten vnd vnterthänigen Zubericht /
es werden beydes Ihr Käys. May. vnd J. J. J. S. G. Gn. ein vng-
nädigstes vnd vngnädiges Mißfallen haben / daß hinter dero
Vorwissen / wie auch ohne gehörige Censur, ohne einzige
geredliche Ursache / bloß zu vnserer Verunglimpfung /
aus verteußeltem Haß vnd Neid / die jenigen so nun ers-
liche Jahrhero / die Policey in steter Vnrube erhalten /
vnd auch durch den aufgerichteten Käys. Compositions-
Recels, von ihren gefährlichen / hiesiger gemeinen Stadt
zu eusserster Ruin besorglich gereichenden / wider die
Bürgerliche Pflicht / vnd so vielfaltig gethanes hoch-
verbündliches Versprechen lauffenden Actionen nicht
haben abgehalten werden können; sich eigenmächtig
vnterstanden / wider des H. Röm. Reichs Constitutiones,
insonderheit aber die Anno 1577. verbesserte Policey Ord-
nung / so thanes ihnen in originali so wenig als vns zu
Gesichtkommenes / fide parum bona erschnappetes / vnd
sie gang nichts angehendes Berichtschreiben / durch of-
fenen Druck gemein zu machen; vnd zu Beschönung
ihrer bösen That / dem Leser vorzubilden / Es hette die
Friedliebende Bürgerschaft solche in Druckgebung
begehret; da doch offenbahr vnd am Tage / daß die ehrliebende
Bürgerschaft / ob diß Berichtschreiben in rerum natura sey oder nicht /
keine Wissenschaft gehabt / vnd also / quia ignoti nulla cupido, dessen
Ausgebung nicht begehren können: Ja auff vorgangenes Befragen /
nicht allein die sämplichen Personen der Fünff Räte / sondern auch
der

Der grössste Theil der Vormünder / daß ihnen die Unternehmung der publication unbekandt sey / sie auch daran keinen Gefallen trügen / sich ungeschweret heraus gelassen; vnd darneben es dahin gestellet / Ob die Calumnianten vnd Tockmäuser / deren in angezogener Reichs Policen Ordnung enthaltenen Bestrafung / sich mit einigem Schein Rechts würden entbrechen / vnd denenselben entgehen können.

Wannhero der in vielangezogener Schrift gemachte Schluß (daß nemlich zu Beylegung der so hochschädlichen / innerlichen nur durch zwey oder drey / mit keinem Grund oder vernünftigen Schein / sondern aus eigenen Affecten erweckten Mißhelligkeiten zwar / eines vnd das ander beygetragen worden; Aber den vorgestellten Scopum fruchtbarlich zu erlangen / keine Hoffnung sey / wann nicht die Causa moventes aus dem Wege geräumet / die vnrubige / friedhässige Aufwickler zu exemplarischer Straff gezogen / vnd von denen Fried. vnd Einigkeit suchenden / vnd gemeiner Stadt Wohlfahrt beförderenden getrewen Patrioten separiret vnd aufgewiesen werden) weil was darinnen an Beschuldigungen enthalten / mit keinem Grunde vnd Bestande von vns gesagt / viel weniger verificirt werden kan; bey denen Tockmäusern vnd Calumnianten aber / sich / wie Stadt. Land. vnd fast Reichskündig / mehr als zu wahr befindet / auch an denenselben / so wohl der erwecketen innerlichen Vnrube / als auch des übertretenen Keyf. Compositions Recels, vnd endlich der eigenmüthig vnternommenen in Druckgebung halber / zu vollziehen vnd zu vollbringen seyn wil.

Beu welcher Beschaffenheit dann / schließlich an Männiglich / deme etwa die / heimtlichischer Weise in Druck gegebene Copien des Bericht Schreibens zu Handen kommen ist / vnd noch kommen möchte / eines jeden Standes Gebühr nach / vnser bestgeflissene Bitt gelanger / sie wollen nicht allein der / darinnen beschehenen harten Beymessungen halber / vns vorentschuldiget halten / sondern auch selbigen / in nostri contumeliam, & contra Sanctiones Imperii, aufgelassenen / ex peruersissimo publicantium animo herrührenden Druck / bey sich vnd denen ihrigen / nicht dulden / vielmehr aber auff allerley Weise vnd Wege abtügen / abschaffen vnd aus dem Mittel räumen.

Daß ganz keine Hoffnung sey / den vorgestellten Scopum der innerlichen Beruhigung fruchtbarlich zu erlangen / wann nicht die causa moventes aus dem Wege geräumet / die vnrubige Aufwickler zur Straffe gezogen / vnd von der Fried. suchenden Gemeine separiret vnd aufgewiesen werden.

D

Dar

Daran werden sie ein Christliches / in Göttlichen / Natürlichen
vnd Weltlichen Rechten erforderetes nützliches Werck vollbringen:
Welches der mächtigste vnd allergerechteste Gott / so da ein eyferiger
Straffer alles Bösen / vnd ein barmherziger Vergelter alles Guten
ist / ihnen gewißlich nicht wird vnbelohnet lassen.

Wormit den Christlichen Gott. Ehr. vnd Warheit
liebenden Leser / wir dessen H. Engel Schutz / vnd seiner selbst
grossen Gnaden Bewahrung / getrewlich empfehlen. Geben Erf-
furt den 11. Octobris Anno 1651.

Johannes Hallenhorst.
Rudolph Geißler.

N: I.

Imploration Schrift / den 14. Januarii Anno
1650. der hochansehnlichen / damals zu Erffurt ge-
standenen Kaiserlichen Commission, von wegen
der sämtlichen Fünff Räte
übergeben / 2c.

Wes der Röm. Kaiserl. Mayt. vnser aller gnä-
digsten Keyser vnd Herren / hochansehnliche Herren
Subdelegirte Cominissarii, die von Seiten der Räte / zu Bey-
legung der zwischen demselben vnd hiesiger Bürgerschaft obschwe-
benden Mißhelligkeiten verordnete Deputatos, am nechst verwichnen
Freytage zu sich erfodern lassen / vnd denenselben / das von der Bür-
gerschaft außgegebene articulirte gravatorial Libel vorgezeiget / ihnen
daraus mit Vorbengehung der übrigen / den 22. 23. 24. 30. 33. 40. 41.
77. 80. 81. 85. 87. vnd 111. articulos, als welche sie vor die wichtigste ge-
achtet / vorgelesen / vnd daß sie darauf sich in Antwort vernehmen
laf-

lassen möchten/ großgünstig angefonnen; Deputati aber / wegen deren darin enthaltenen Beschwerenüssen sich nicht schriftlich heraus lassen können; sonderu solches alles ihren Committenten zu hinterbringen übernommen; massen denn auch bald darauff folgenden Sambstages es von ihnen effectuirt worden: So haben aus abgelegter vmbständlicher Relation Rathsmeister vnd Rath erfreulich vernommen/ wie hochermeldte Käns. Herren Subdelegirte, die Beylegung angeregter Mißhelligkeiten/ sich zum besten angelegen seyn lassen/ vnd die in oberzehlten Articulis enthaltene Gravamina, zu dem Ende ihren Deputirten entdecket/ damit durch deren Erörterung / das CompositionsWerk vmb so viel desto mehr facilitirt werden möchte: vnd thun gegen J. Hoch E. Best. West. vnd Herrl. sich deßhalben vnterdienstlichen bedanken: mit angehengter ganz fleißiger Bitte / dieselbe wollen hochgeneigt belieben/ in sothaner Edb. vnd Gemeinnutzbaren Intention fernereit zu continuiren.

Hiernechst mögen J. Hoch E. Best. West. vnd Herrl. sie nicht vnberichtet lassen/ wie schon vorlenast. n sie gegen die Vormunder der „ Viertel/ Handwercken / vnd deren vor den Thoren / vnd gesampter „ Bürgerschaft sich dahin erkläret/ daß sie allen Gravaminibus, die „ möchten auch herrühren wo/ vnd Namen haben wie sie wollen / ohn- „ verzüglich abzuhelffen gemeynet weren; allein müsten nothwendig „ von ihnen Vormundern vnd Bürgern dieselbe specificiret, verifici- „ ret, vnd zusorderst/ was durch sie/ wider den Rath/ dessen Obrigkeit- „ liches Ampt vnd Rechte vorgenommen worden/ abgestellt werden.

Da nun solch trewlich gemeinetes Erbieten Vormunder vnd Bürger hetten gebührlich angenommen/ vnd demselben sich bequemet/ würden die entstandene Mißhelligkeiten gar leichtlichen seyn abzutilgen gewesen.

Demnach aber dessen vnberachtet/ sie / oder vielmehr respectiue ihre Verleiter / (1.) das/ nach dem Willen Gottes vor dißmahl in Obrigkeitlichen Aemptern begriffene Collegium Senatorum, mit allerhand ohnerfindlichen ehrenrübrigen Auflagen beschmicket: (2.) Wider dasselbige gefährliche/ so wol in gemeinen Rechten / als auch in hiesigen Statutis bey höchster Straff verbotene Sammelungen angestellet.

(3.) Sich untereinander zu solchem Ende schriftt. vnd mündlich verbunden. (4.) Ihren Anführern mit Leib vnd Gut Schadelosshaltung versprochen. (5.) Die im grossen Aufruhr Anno 1510. gemachte vermeinte Regiments Verbesserung wieder herfür gesucht / vnd selbige denen Råthen auffzudringen sich vnnachiässig bearbeitet; (6.) Solche in des H. Röm. Reichs Policeny Ordnung verbothener Weise / in den Druck gegeben / vnd vnter die Handwerker außgetheilet; Diesent nach (7.) wie sie den Rath vmbkehren / vnd die ganze Policeny in eine andere Form giessen wolten / außgegeben; (8.) Etliche Mitglieder der Viertel vnd Handwerker / ob sie es mit dem Rathe / oder denen Bürgern halten wolten / gefährlicher Weise befraget: Vnd (9.) Da selbige nicht nach ihrem Befallen sich erkläret / sie bedrohet / wie sie sie aller Ehren entschicken wolten: Ja gar (10.) würcklich die Raths personen der grossen Handwerker / von der ersten Stelle der Handwercks Vormundschaft außgeschlossen: Den Rath (11.) an seinen Obrigkeitlichen Amptsverrichtungen vielfeltig verhindert: Hingegen (12.) der selben sich selbthätig angemasset: (13.) Sonderlich aber die Raths Vier Herren. vnd Vnter Cämmerer Wahlen / denen Eltesten Meister vnd Vieren zu entziehen / vnd sie nach Inhalt der vermeinten Regiments Verbesserung ihnen zuzulegen / sich zum eussersten bemühet: (14.) Des Raths / an sie außgelassenen Geböthen nicht nachgelebet / vnd demselbigen den schuldigen Gehorsamb verweigert: Ja / (15.) daß sie von keiner Obrigkeit / (außer H. Bretin) welcher sie Respekt vnd Gehorsam zu erzeigen schuldig weren / wüßten / sich öffentlich vnd ohnverholen heraus gelassen: (16.) Als der Neue Rath ordentlich / wie es die vnüberdenckliche Observantz; vnd hiesiger Stadt Verfassungen mit sich bringen / erwöhlet / vnd demselben das Recht / oder die Raths pflicht abgelegt / vnd dessen Personen die Rempfer außgetragen worden / sich wider solche Actus hefftiglich gesetzt: (17.) Dem sitzenden Rath / vnd dessen verordneten Cämmeren die Einnahmen vnd Außgaben abgestricket: (18.) Der Verhör in Justitien Sachen sich vnterfangen: (19.) Etlichen Bürgern ganz nichtiger Weise hohe Geldstraffen abgefördert: (20.) Ihnen das Handwerk einzulegen: Ja (21.) gar die Stadt zu verbieten angedrohet: (22.) Das Stadt-

Inff.

Insigul oder Secret von dem Raht mit Ungestüm begehret vnd ab-
gefordert: (23.) Die an denselben haltende/ von frembden Derrern/
vnd hohen Potentaten einkommende / so wol auch des Rahts eigene/
vnd anderswohin abgelassene Schreiben / hochstraffbarer Weise auff-
gefangen vnd erbrochen: In Summa, (24.) fast alles an sich gerissen / vnd
die Regimentsgeschefte durch solche Personen / die zum theil nicht Bür-
ger / zum theil sonst keinen ordentlichen Veruff darzu haben / expediren
lassen: darneben so viel an ihnen ist / eine seltsame Confociation, oder viel-
mehr Confusion, in qua omnes imperant, & nemo est qui pareat, ein-
geführt haben: so erscheinet daraus / daß vor dismahl die Haupt Con-
troversia nicht in den vermeinten Gravaminibus, sondern vielmehr
darinnen bestehe: 1. Ob nicht die Bürger schafft vnd ihre Verleiter / in
deme / da sie den Raht / jehster zehltet massen so vielfeltig turbiret, Un-
recht / vnd wider ihre Bürgerliche Pflicht gehandelt haben; vnd dan-
nenhero der Raht wider sothane turbationes vnd destitutiones in
pristinum statum honoris & administrationis zu restituiren? Ne-
hest diesem aber 2. Die vielangeregete / an sich selbst nichtige Regi-
ments Verbesserung de Anno 1510. aus welcher alle diese motus vnd
actiones vhrsprünglich herfließen / aus dem Wege zu schaffen sey / ehe
vnd zuvor mit Bestande die Handlung wegen der Mißbräuche / vor-
genommen werden könne.

Wann dann nicht allein die gemeinen Rechte dieses deutlich mit
sich bringen / quod spoliatus, turbatus aut destitutus ante omnia sit
restituendus: Sondern auch nach Inhalt des jüngstgeschlossenen
Reichs Friedens / die occasione turbatarum bellicarum destituti, tam
quo ad bona, quam quo ad dignitates, immunitates, jura & privile-
gia in eum statum, quo ante destitutionem gavisi sunt, annullatis
quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus, restitui-
ret; Wie auch nicht weniger männiglich bey seinen / ante motus bel-
licos gehalten Gütern / Rechten / Freyheiten vnd Berechtigkeiten ins
künfftige erhalten vnd manutenairet werden solle: Als gelanget sol-
chem nach an die hochansehnliche Käyserliche Subdelegations Com-
mission, Rahtsmeister vnd Rahts vnterdienstliche Bitte; sie wollen
fürzlich angeführere Umbstände hochvernünfftig erwegen / vnd in de-

ven Betrachtung / die Vormünder sampt ihren Anführern dahin wei-
sen / daß sie von allen solchen turbationibus vnd destitutionibus, be-
vorab denen angemasseten newertlichen / hiesigen Orts vnerhörtem Re-
giment abstecken sollen: Hergegen Sie / Rathsmeister vnd Räte / in
pristinum honoris & administrationis statum restituiren: Hier-
nechst angezogene vntüchtige Regiments Verbesserung per Decretum
vor nul vnd nichtig erklären: vnd endlich von deme / auff Seiten der
Bürger außgegebenem Libello gravatoriali tripartito ihnen völlige
Abschrift großgünstig mittheilen: Wollen sie darauff sich mit behö-
riger Antwort also heraus lassen: Auch bey endlich vornehmender
Composition der Gravaminum derogestalt erweisen / daß dieselben
darob ein sonderbares gutes Contentement empfinden sollen. Vnd
thun hiermit J. Hoch E. Gest. Best. vnd Herrl. sich / vnd diese ganze
hochwichtige Sache / zu beharrlichem hohen Favor vnd schleuniger Ver-
förderung bester massen recommendiren. Signatum Erfurt den
14. Januarii Anno 1650.

N: II.

Conclusum die Lunæ den 22. Julii

Anno 1650.

Wen Heut dato angestellter Versammlung der
Fünff Räte / haben auff beschehenen Abtritt / die / außser dem
sitzenden Rath befindliche Personen der übrigen Vier Räte /
in der gewöhnlichen Raths Stube / auff die / von dem Regirenden
Rath / ihnen gethane Proposition, vnd vorgelegte deliberations pun-
cten, durch die außgefallene mehrere Stimmen diesen endlichen Schluß
gemacht: Daß gleich wie in puncto der zwischen Rathsmeister / Rath
vnd Räten an Einem / vnd denen Vormundern der Viertel am An-
dern Theil / obgeschwebeten Strietigkeiten / sie / die Räte / jederzeit dar-
auff bestanden / daß sie wider die ihnen in viel Wege begegnete Turbati-
ones restituiret zu seyn begehret / solche Restitution auch / vor der an-
we.

wesenden hochansehnlichen R^äys. Commission, durch ihre Deputa-
tos, so wol in Krafft gemeiner Rechte/ als auch absonderlich des Instru-
menti Pacis, beständigst urgiren lassen: Daß sie auch nachmals also
bey solcher Meinung verharren/ vnd zu solchem Ende/ die ihren Depu-
tatis ertheilte Vollmacht ernewert vnd bekräftiget haben wollen. Weil
aber zu solcher restitution zugelingen / zweene Wege sich an die Hand
stellen/ vnd entweder vermittelst gütlicher Composition, oder der/ aus
dem Instrumento Pacis, vnd Nürnbergischen Reichs Concluso her-
stehenden Exsecution solchem Geschäfte seine endliche abhelffliche
Maas zu geben seyn wil: So stellen zwar die R^äthe denen sämptlichen
Vormündern/ als restituentibus anheimb/ welcher Weg vnter diesen
beiden ihnen beliebig sey; Erklären aber darneben ihres Urths sich da-
hin/ daß ihnen lieber were/ wann per viam amicabilis compositionis
sie/ die R^äthe/ ihre Restitution erlangen könten; in Betracht/ daß ob-
bedeutete Exsecution ohne Beschwerung nicht abgehen möchte. Be-
finden derohalben vor nothwendig / daß der hochansehnlichen R^äysertli-
chen Commission, die anfänglich in IX. Punkten abgefasset / vnd her-
nach in XVI, extendirte restituenda, im Namen der R^äthe vnter-
dienstlichen überreicht / vnd selbe benebenst bestes Fleisses gebeten wer-
den solle/ sie wollen hochgeneigt geruhen / den in causa Motuum auff-
gesetzten Recess, weil dem Verlaut nach / solche restituenda guten
Theils in demselben ihre Erörterung allbereit haben sollen / denen De-
putatis Senatus außzureichen: Auff welches Erfolge / die diesseits in-
teressirte R^äthe/ zum fall das Project, wie sie verhoffen / dem Instru-
mento pacis vnd Nürnbergischen Recessu, wie auch denen hinc inde
beschehenen/ auff Ratification der sämptlichen R^äthe gestellten Con-
uentis gemäß/ sich in kürzen fernerweit also heraus lassen wollen/ daß
zu Verlegung des ganzen Wercks / keine sonderbare Mühe noch Zeit
erfordert werden solle.

Dieses *Conclusum* ward denen Herren der Vier R^äthe vorgelesen/
vnd sie befragt: Ob sie nachmals alle damit zu frieden we-
ren/ welches sie mit einem einmütigen Ja bekräftigten.

Aus sonderbarem Befehl vnd *Requisition* der versam-
leten Vier R^äthe/ haben dieses unterschrieben

Laurentius Henrici.

Hieronymus Schorch/ Actuaris

N: III.

**Extract aus der Käys. H. H. Subdelegirten Er-
klärung/ so den 24. Julii 1650. geschehen/ vnd denn
folgendes 28. ejusdem von Raht vnd der Bürgerschaft Deputirten vn-
ter dero eigenhändlichen Subscription beliebet: nachmals den 4. Au-
gusti bey auffgerichteter Bürgerl. Vergleichung vnd darüber den Kö-
nigl. Schwed. damahligen H. Generalis. außgestellten Versiche-
rungs Brieff/ vnter der Stadt grösseren Insigul bekräftiget: Auch
endlich von denen Herren Subdelegirten selbst dero Commis-
sionsRecess, sub acto den 9. 19. Septembris also
einverleibet worden.**

I.

**Es Rahtswahl halber/ were bey der Commis-
sion von der Bürgerschaft nichts angebracht noch gesucht
worden; Derowegen bliebe dieselbe/ wie sie gewesen: Aber
die Vier Herren vnd VnterCämmerer Wahl betreffend / weil kein
Theil dem andern weichen wollen/ bliebe der Raht zwar in der Posses-
sion, vnd würde ratione petitorii zur Käys. Mayt. Decision aus-
gestellt.**

Extract aus dem Käys. Compositions- Recess.

**Damit nun dieses einigen Puncts halben/ der obigen Abhandlung/
die so mühesam erworbene Befanfftigung beyderseits Gemüther
nicht de novo irritiret, sondern sie nicht daminder in künstlicher guter
Verständnuß zusammen leben mögen: ist man/ wo ferne zu förderst
beyde Theile/ ihre der Vier Herren vnd VnterCämmerer Wahl hal-
ben habende Præensiones vnd Zuspruch nach Notdurfft außgeföhret
haben würden/ zu Ihr Käy. Mayt. allergnädigsten Decision die-
sen Punct außzusetzen/ immittelst biß zu deren Außfällung/ diese Wah-
len/ in deme/ vorangeregten entsprungenen Differentien befundenem
Stan-**

Stände zu lassen: auch vnter dessen der Vier Herren Ampts Ver-
richtungen vnd Eides Form dem Reccels einzurücken / bewogen
worden.

N: IV.

Extract aus deme bey wählender Käys. Commis-
sion gehaltenem Protocol sub dato den 14. Januarii
An. 1650.

Rufft dessen Frentags geschenehen Verlasses /
würden Senatus Deputati auff die Extradirte Puncta, sich
mit Erklärung heraus lassen / daß man darauff zusammen
treten möchte.

Käys. Commis-
sion: er Herrn
D. Emmeri-
chen proponire.

Senatus Deputati, übergaben ihre schriftlich abgefassete Erklä-
rung. Vnd ward verlesen.

Die Restitution wolte man doch nur etwas beyseits setzen / denn
es könnte dieselbe ehe nicht geschehen, biß man in dem Wahlpunct der
Vier Herren einig: Darauff solte der Neue Rath aus Regiment
kommen / vnd zuvor in den andern Puncten nichts an oder vorgenom-
men werden: Sonsten möchte man sie à parte civium beschuldigen /
als wann sie contra tenorem Commissionis handelten.

H. D. Emme-
rich.

Nach verstattem Abtritt / vnd dabey gehab-
ter Erholung.

Was die Hochansehnl. H. H. Subdelegirten, wegen dessen ex
parte Senatus geschenehen Suchens sich großgünst. resolviret haben /
solches ist denen / gleich anjeko versamleten Fünff Räten / durch die
Deputatos hinterbracht / vnd von wohlermeldten Räten darauff vor
gut angesehen worden: Obwol der Rath von der Bürgerschaft /
vnd nicht die Bürger vom Räte in gehabter possession turbiret wor-
den / vnd dannenhero der Rath vielmehr Ursach / seine vorgethanene
vnerdienstliche Bitte nochmals zu wiederholen: daß dennoch denen
Hochans. H. H. Subdelegirten zu schuldigen Ehren / vnd ihre zu Bey-
legung

Senatus Depu-
tati.

legung des ganzen Wercks tragende gute Neigung / zu erwelken / sie die
petitam Restitutionem honoris & administrationis so weit wolten
beysezt stellen; vnd in dem benandten Punct der Vierherren Wahl /
denen Tractaten einen Anfang geben: Jedoch mit dieser beygefügt
ten notwendigen Bedingung / daß nach expedirung ehesten
erwehnten puncti, sie alsdann mit der gebetenen Restitution gehö
ret / auch vor deren Erfolg zu anderen punctis zu progrediren, nicht
genötiget werden möchten.

Herr D. Ent
merich.

Es ließe die Käys. Commission an dieser des Rahts Erklärung
sich begnügen / vnd hette derselbe nochmals sich zu versichern /
daß deme am nehesten Freitag beschehenem / vnd an Heute Wiederho
letem Audeuten gemäß die gesuchte Restitutio, auff Erörterung
Wahlpunct der Vierherren / gewiß erfolgen würde / etc.

Num. V.

Klagschrieff / welche an den höchst vnd
hochlöblichen Reichs Convent zu Nürnberg /
pro restitutione Sui, der Raht zu Erffurdt
vnterthänigst vnd vnterthänig ab
gelassen / etc.

Denen Hochwürdigem / Hochwolge
bornem / HochEdelen / Bestrengen / Großachtba
ren vnd Hochgelarten: Des heiligen Römischen
Reichs höchst hoch vnd löblicher Stände / anhero zu Nürnberg /
zur Execution, des jüngstaetroffenen Friedens Deputirten, hoch
ansehnlichen Gesandtschafft. In unsern gnädigen / großgün
stigen / vnd insonders Hochgeehrten
Herrn / etc.

Es heiligen Röm. Reichs höchst hoch vnd
löblicher Stände / Hochansehnliche Gesandtschafft / Hoch
würdig

würdige / Hoch wolgeborne / Hoch Edle / Bestrenge / Groß Achtbare
vnd Hochgelarte / Gnädige / Großgünstige vnd insonders Hochge-
ehrte Herren.

E. Gn. Bestren. vnd Herrl. geben wir hiermit vnterthänlg / vnd
vnterdienstlich zu erkennen: Wiewol auff Uns / nicht allein vor jetziger
Krieges Vnrube / sondern auch von ohndenklichen Zeiten hero / die
völlige freye Verwaltung des hiesigen Stadtreiments beständig / vnd
(aufgeschlossenerer turbation vnd destitution, davon wir bald Mel-
tung thun werden /) ganz vnverrücket hergebracht worden: Auch die
Rathmeister vnd Vierherrn / aus vnseren Mittel / zusamt dem Col-
legio, derer also genanten Eltesten / Meister vnd Biere (welches in den
Rathmeistern vnd Bieren der anderer vier Räche / so pro tempore
nicht am Regiment sind / bestehet) gleichmässig etliche hundert Jahr
hero / das jus eligendi Senatuum besitzlich inne gehabt: Vnd darneben in
den hiesigen Statutis, sehr hart / nemlich bey Verlust Leibes vnd Gutes /
gefährliche Versammlung zu machen / verbothen ist: Daß doch vff vn-
ruhiger Leute Anstiffen / etliche aus hiesiger gemeinen Bürgerschaft
hinter vns nun bey einem Jahr hero / weit außsehende Samlungen
angestellet / vnd allerhand seltsame / verpflichteten Vnterthanen / gegen
ihre Obrigkeit / nicht geziemende / zu beschwerlichen Mißhelligkeiten /
ausschlagende Dinge vorgehen / Welches dann anfänglich dahero
entprungen / daß bey einer / in Abwechselung des hiesigen StadtRe-
giments am Ende des 1647. Jahrs beschehenen / vnd von denen da-
maligen Vormündern allerdings wohlbeliebten Wahl / der also ge-
nanten Vierherrn (so dem hiesigen Herkommen gemess / das folgen-
de Jahr / wegen der Gemeinde / bey dem Rathe zu sitzen pflegen) an die
hero Zeit offen gestandene Ober Vierherrn Stelle / sonder Zweifel
aus bewegenden Ursachen / eine alte Regimentsperson erwehlet / der /
in der anderen Stelle befindlich Vierherr / Elias Balthasar von
Bretin aber / an selbigem Ort gelassen / vnd nicht seiner geschöpfften
Hoffnung nach / höher befördert worden. Dann weil von dieser Vor-
beygehung ehestangedeuter anderer Vierherr Anlaß genommen /
sothane Wahl einer Vnrichtigkeit zu incusiren; Haben demselben fol-
gents / noch eine vnd andere Ratheperson / so etwa hiebey vor / gleichfalls

nicht allemal an höhere Ehren Ämpter / deren sie sich würdig geschätzt /
gezogen worden / sich zugesellet / von welchen allerhand ohnerfindliche /
schmebliche Beschuldigung / über vnd wider vns / mit Anziehung vie-
ler gravaminum, außgeflogen: Vnter andern aber / dem gemeinen
Man vorgebildet worden / Ob weren die hartdruckende Extraordinari-
Anlagen / nicht zu gemeiner Stadt / sondern zu etlicher particularen
Wohlfahrt angesehen / vnd köndte die Bürgerschaft deren wol gänzlich-
chen enthoben; von anderen der Stadt Einkünften die Contribu-
tion entrichtet / das Stadtgebäude verführet / das Polliceywesen vn-
terhalten / vnd noch darüber wohl an denen / hiesiger Commun obli-
genden Schulden / ein erkleckliches abgetragen werden. Wodurch
dann etliche Bürger (an der Zahl vier vnd zwanzig) auffbracht wor-
den / in einem den 3. Julij Anno 1648. datirten Schreiben / nicht allein
vmb Abstellung der Auflagen anzuhalten / sondern auch / daß zu Ab-
führung der Contribution, andere gemeiner Stadt Einkünften ge-
braucht werden möchten / als ein expediens fürzuschlagen / vnd vmb
Abhelffung etlicher gravaminum bittlich anzusuchen.

Da nun schon die Rathspersonen / der hartdruckenden Con-
tribution vnd Auflagen eben so gerne als die andern Bürger weren
entübriget gewesen / haben sie doch das auff die Bahn brachte exp-
diens nicht dero gestalt beschaffen funden / daß es zu der 24 Bürger
führenden Intention zulangen könte: Welches dann denenselben / ne-
ben freywilligen vnserm Erbieten / daß wir die sonst von ihnen präten-
dirte, vnd etwa bey bißherigen vnruhigen Zeiten eingerissene gravami-
na, wo sie auch zu finden seyn möchten / abzuschaffen / vns bestes Fleisses
bemühen wolten / vmbständlich remonstriret worden. Dieselben sind
aber von ihrer gefassten Meynung nicht abzuwenden gewesen / vnd ha-
ben nach der Zeit etliche Vormunder / vnd andere mehr Bürger von
Handwerckern an sich gezogen; welche hefftiger an vns gesetzt / vnd
es endlich / durch ein sonderbahres Mittel dahin gewürcket / daß wir es
auff eine Erkundigung vnd Versuch stellen müssen; Ob mehrgemeldte
der Stadt Einkünften / zu Verführung der Pollicey / vnd Abtragung
der Contribution zureichen könten.

Wiewol nun dessen Zumüßigkeit sich bald ereugnet, Haben sie
den

Dennoch die Einkünfften zu der Contribution vnd Verpflegung der Sol-
dateſca gebräucht/ vnd hingegen die Politey/ deren Bediente/ Kirchen/
Schulen/ Hospitalia, &c. Noth leiden laſſen: Auch ihre intention deſto
besser zu erhärten/ endlich alle gemeiner Stadt Einnahmen an ſich ge-
nommen/ vnd also vns/ dem ordentlichen Rath/ omnem nervum ad-
ministrationis, & ſtatus Reipublicæ ſuſtentationis entzogen. Vnd
weil über (1) Verheiffene Befreyung von denen Anlagen / den
Bürgern auch groſſe Verſprechung geſchehen; wie ſie / wenn es mit
Ernſt angegriffen würde/ ins künfftige die Ehre (2) ſelbſt den Rath zu
wehlen / vnd (3) in jedes Raths Ampt eine Perſon von den Hand-
werckern einzurücken; auch (4) die Vormundſchafft in denen Hand-
wercken / welche biſhero von denen Rathſperſonen beſeſſen worden /
an die gemeine Companen zu bringen/ gute Gelegenheit erlangen könn-
ten: Haben ſie mit vngereimter Wiederherfürſuchung einer Anno
1510. in der damaligen Reichskündigen Auffruhr allhier / von etlichen
ſich nennenden Vormundern der Vierteln vnd Handwercker / ohne
einige Authoritet gemachter / ab ipſo ovo ſuo ganz null vnd nichti-
ger/ also genanter Regiments Verbeſſerung (die ſie tückiſcher Weiſe /
denen klaren Reichs Abſchieden vnd Politey Ordnung zuwider / ohne
Cenſur, auch ohne Benennung des Aufgebers / vnd Orts allwo ſie
aufgeleget/ in den Druck bracht/ vnd vnter die Handwercker heimlich
außgetheilet) am nechſten verwichenen S. Barbara Tag/ die Wahl der
neuen Bierherrn an ſich nehmen; vnd vns/ zu ſampt denen Elteſten/
Meiſtern vnd Bierhern/ dieſelbtige entziehen wollen: Auch die jent-
gen Handwercks Companen, ſo nicht bey ihnen ſtehen würden /
mit Verluſt ihrer Handwercks Berechtigkeiten vnd des Raths be-
drohet.

Vnd ob wir zwar denenſelben zu verſchieden mahlen remon-
ſtriret, daß vns Pflicht vnd Gewiſſens halben / nicht möglich were/
ermeldte eligentes vnſers / vnd der Elteſten/ Meiſter vnd Bier Mit-
tels/ incognita cauſa, & mera via facti ac ſpolij, also von dem ohnver-
rückt her brachten jure eligendi, vñ deſſen geruhiger Quasi poſſeſſion
verdringen zu laſſen: Darneben ihnen aus gedachter Regiments
verbeſſerung gewieſen/ wie ſelbtige Zeit der Auffruhr / von vnrubigen

Leuten/ in Abwesenheit des ordentlichen Raths (denen sonst allhier Ordnung zu machen zukame) also nicht von denen/ welchen es vermöge der Rechte gebührete/ were verfertigt worden: Vnd über das vns erkläret; Dafern vns jemand im Namen der Bürgerschaft/ dieser Wahlgerechtigkeit halber gebühlich besprechen würde; Daß mit demselben/ entweder vor unparthenischen Schiedesleuten/ zur Güte/ oder gewisser Verfassung; oder auch sonst zu Austrag ordentlichen Rechts vns einzulassen/ wir nicht verweigern wolten: So haben doch die wider vns auffgebrachte/ solch vnser billiges Erbieten nicht angenommen; Sondern nochmals / deren von vns vorgeschickter vndendlichen præscription, auch von ihnen selbst geständlichen Herkommens ohneracht / darbey beharret: Daß nicht allein die Wahl der neuen Bierherrn/ nur durch die regierende Bierherren/ vnd Vormündern von Vierteln vnd Handwerckern / besage extracts aus obgedachter Regimentsverbesserung Num. I. beschehen; Sondern es auch mit der beyden UnterCämmerer Wahl (welche von vhralten Zeit hero/ aus der Gemeinde/ dem Ober- vnd GegenCämmerer/ zu Bedienung gemeiner Stadt Ararij seynd zugeordnet / vnd hithero alljährig auff Fabiani Sebastiani Tag erwehlet worden) also möchte gehalten werden / haben auch solches durch weitauffsehende proceduren, mit grosser Ungedult/ zu erheben sich angemasset.

Vnd da sie gleich endlich sich so weit gewinnen lassen / daß die Wahl der Bierherren damals noch von vns/ vnd denen Eltesten Rathsmeistern/ vnd Bierherren verrichtet werden können / (worbey aber dennoch auff ihr vielfältiges Bitten vnd Anhalten/ die im Eingang gemeldete/ vorigen Jahrs an ihrer alten Stelle gelassene Person / ausser der Ordnung vnd wider Herkommen / mit in die Wahl genommen / vnd zur Ober Bierherrn Stelle erhoben werden müssen) so haben doch nicht alleine die jentigen Handwercker / aus derer Mittel sonst allhier Rathspersonen pflegen erwehlet zu werden/ sich vnterwunden/ bey erschienerer jährigen Erwehlung der neuen Handwercks Vormündern (deren bey jedem solchem Handwercke an der Zahl zweene/ vnd die vorgehende jedesmals Rathspersonen sind) dieselben Rathspersonen/ welche sonst dieses Jahrs/ die Ordnung der ersten Stelle an der

Vor.

Vormundschaft betroffen gehabt/gänzlich zu übergehen: Und deshalb sich ebenfalls auff offtbesagte vermeinte Regiments Verbesserung zu beziehen; Sondern sie haben auch hernachmals / wegen der Wahl des neuen Raths (welche sonst dem vralten Herkommen nach/ jederzeit zwischen Circumcisionis vnd Epiphania zu beschehen pflegget) sich dermassen opponiret, daß wir ganzer drey Monat lang darmit einhalten müssen: In deme sie gleicher Gestalt anfänglich / laue der Regimentsbesserung/den neuen Rath vor sich / neben denen regierenden Bierherrn allein / ohne Zuthun der Rathmeisterer vnd anderer Bierherrn/wehlen wollen. Hernacher aber begehret: Wann ja die eltesten Rathmeister vnd Biere auch bey der Rathswahl verbleiben solten/daß den Vormundern doch gleich so viel vota, nach jeder Anzahl eingerechnet werden möchten.

Weil vns aber in solche gewaltsame opposition zu condescendiren vnmöglich gewesen: seynd endlich den 4. Aprilis, die Rathmeister vnd Bier vnseres Mittels/sampt dem Collegio der Eltesten Meister vnd Bier/zu der Wahl eines neuen Raths geschritten; Und haben darbey nochmals allerdings den / auff vns von ohndencklicher Zeit hero/vnverrückten hergebrachten modum observiret: Auch in Hoffnung/die erhitzte Gemüther derer wider vns auffgebrachten zu sänfftigen/aus derer Mittel drey Personen in den Rath gewehlet. Wider welche Rathswahl aber/ermeldte Auffgestandene/(1) vnter dem Namen der Vormunder eine hefftige protestation bey vns eingegeben: (2) dem neuen Rath/die/deme gleichfals ohndencklichen Herkommen nach/sonst schuldige Huldigung zu leisten / sich verweigert / vnd (3) erwähnten neuen Rath/pro ulterioris administrationis capace, nicht erkennen wollen: Sondern es hat (4) der neue erwählte Obriste Bierherr Elias Balchasar von Bretiu allein, mit Ausschließung seiner neben ihm verordneter dreyen Collegen am Bierherren Ampte / vnd mit an sich Henzung Theils besaater Bier vnd zwanziger; Theils etlicher Vormunder/vnd anderer Bürger: Theils gar keiner Bürger; die Regiments Verwaltung / vnd zwar absq; ulla prævia resignatione (welche doch dem ebenmessigen Herbringen nach / von einem Rath dem andern / ehe daß der Succedens habiliter administriren kan/

kan/ nothwendig geschehen muß) also sine ullo legitimo introitu in-
vadiret, vnd darmit biß auff diese Stunde continuiret: Aber das also
genandte gewöhnliche Recht/ oder aidi zum Rahte noch nicht geleistet;
Sondern hat ohne einige seine rechtmässige vinculirung, die dem or-
dentlichem Rahte entzogene Einnahmen vnd Ausgaben/ an sich genom-
men: Sich vielen actibus jurisdictionalibus, die von Rahtswegen zu
geschehen pflegen/ opponiret: Inzwischen aber/ vor sich vnd seine An-
gehörige manu quasi regia dominiret, geboten vnd verboten: Auch bey
solchen selbsthätigen actibus, respectivè destitutoris & usurpatoris,
sich durch Anhängung der meisten Bürgerschaft / bloß de facto ma-
nuteniret: Vnd als mitlerdessen (5) bey ungesehr dreym Monaten
her / das Evangelische Kirchenministerium allhier / sich/ aus eigener
Bewegniß/ zwischen vns vnd den Vormundern / zu Aufreutung der
entsprungenen Mißverstände/ einer gütlichen interposition vnternom-
men: Vnd die aus dessen Mittel darzu deputirte Pastores vnd Dia-
coni, über einer bißanhero/ ihnen von den Vormundern / nur ad par-
tem beygebracht / in zweym Monat lang dilatirter information, vns
endlich am 24 nechst verwichnen Monats Augusti, einige relation über-
reichet: Haben wir der Vormunder Intention nochmals dahin Haupt-
sachlich gerichtet befunden; Das hinführo alles/ mehrgedachter Regi-
ments Verbesserung gemäß / angestellet werden/ auch insonderheit die
Rahtswahl darnach geschehen solte: Gestalt sie dann sonderlich darin-
nen / daß solche Regiments Verbesserung kein Scriptum Seditiosum
were/ mit einem scheinbaren / in 8 membris bestehenden Syllogismo zu
bescheinen/ sich bemühet haben. Wie dann auch mehrgedachte turba-
tores sich betrohendlich vernehmen lassen/ Wann die Zeit der neuen
Rahtswahl wiederumb herbey rückete: Daß sie mit Hindansetzung der
Eltesten/ Rathsmeister vnd Vier/ vor sich einen Raht auffwerffen/ vnd
demselben die Administration übergeben wolten. Wordurch dann das
Corpus Senatus, vnd Collegium der Eltesten/ Meister vnd Viere/ von
der Wahlgerechtigkeit; wie auch abwechselender transferirung der
Administration gänzlich werden excludiret vnd verdrungen wer-
den.

Wann aber nicht allein Göttlichen / Natürlichen vnd allen be-
schrie

vertriebenen geistlichen und weltlichen Rechten gemäß; Daß ein jeder
weder/so seiner possession vel quasi thätlich entsetzt wird/ante omnia
zu restituiren; Sondern auch bevorab/in dem jüngsten Münster. vnd
Osnabrüggischen Friedensschluß ausdrücklich vnd heilsamlichst verse-
hen ist/das Krafft desselben/ein jeder/welcher Zeit gewährenden Krie-
ges von seiner possession vel quasi in politicis deturbiret worden/hin-
wieder in den Stand / worinnen er sich ante motus bellicos befunden
hat/solte gesetzt: Also noch vielmehr/da er nur darinnen in ipso limi-
ne pacis turbiret vnd destituiret worden/Zeit der jetzigen execution
der Friedens/restituiret, vnd von fernerer gewaltsamer turbation ge-
sichert werden muß: So befinden wir die regulam pacis generalem,
dergestalt bewandt / daß wir vns auch / vermöge deroselben / vnseres
Corporis restitution, zu alle dem jenigen / worin vnd worvon wir ob-
berührter Massen newerlichst turbiret vnd entsetzt worden sind, festig-
lich zu getröst. u haben.

Vnd demnach E. Gn. Gestr. vnd Herrl. vor dißmals das ge-
samte Restitutionis Werck / von wegen des H. Röm. Reichs zu ver-
fügen vnter Handen haben: So bitten dieselbige wir vnterthänigst / vnd
dienstlichen höchsten Fleisses: Sie geruhen gnädig vnd großgünstig/
vns dißfalls ex capite Sanctionis pacis, iustitiam zu administriren;
Vad zulangende Verordnung zu thun; Damit förderlichst / vnd
noch ante evacuationem, ermeltes vnser Corpus vnd das Collegium
der Eltesten Meister vñ Biere / zu völligem seinem Rechten in Electio- 199
ne Quatuorvirorum & Senatus: Item administratione in jurisdic- 200
tionalibus & perceptionibus: wie auch die Eingangsgemeldete 201
von der ersten Vormundschaft Stelle der Handwerker deturbiret 202
Nahispersonen / zu ihrer gebigen Amptsverwaltung / mit solchem 203
Nachdruck mögen restituiret: Denen zudringenden Spolianten aber / 204
gnugsame Caution, de non amplius turbando, sub pæna fractæ pacis
zu bestellen auferleget werden: Damit also nicht alleine wir / vnd vn-
sere ordentliche Successores von ferner derogleichen turbation vnd de-
stitution, sondern auch alle hohe vnd niedrige Obrigkeiten im H. Röm.
Reich von der schädlichen consequentz dieses höchstergerlichen
Exempels, gnugsam versichert seyn mögen.

§

Wir

Wir sind hingeden anerbdtig vnd willigt: Da wider vnserer
oder jemand vnserer Mittels administratio, einige Gravamina,
gebürlicher Weise vorgebracht würden; Darüber ohnpartheyisch
Recht zu leiden/ vnd so viel an vns ist/ selbst ergehen zu lassen: Submit-
tiren auch in puncto solcher Gravaminum, dafern etwan/ bey E. Gn.
Gestr. vnd Herrl. vnserer Widerwertigen angeben würden/ allerdings/
zu dero reiffen Erkantnis deroselben vnterthänigst vnd dienstlichen an-
heimb gebende/ welcher Gestalt sie/ so wol zu gebetener restitution, als
der etwan präterdirter gravaminum Erörterung/ gnädige vnd groß-
günstige Anstalt zu machen/ belieben werden.

Vnd solches gegen E. Gn. Gestr. vnd Herrl. in alle möglichste
Wege zu verdienen/ verbleiben wir jederzeit ganz willigt vnd bereit.
Geben vnter vnserm Stadt Secret den 13. Septembr. Anno 1649.

E. Gn. Gestr. vnd Herrl.

Vnterthänige vnd Dienstwillige

Der Racht zu Erffurdt.

L. S.

Num.

Num. IV.

Legitimatō, derer an höchstgedachten Nürnber-
gischen Reichs-Convēt, von denen gesampften
fünff Rāthen Abgefertigten / vnd nehesibe-
sagte restitution sollicitirender
Personen/ze.

Der Römischen Kaiserlichen / auch zu Hun-
garn vnd Böhheim Königl. Mayt. Ingleichen des Heil. Röm.
Reichs / höchst-hoch. vnd wohlloblicher Chur-Fürsten vnd
Stände an ieko zu Nürnberg versamleten allerhöchst-hoch. vnd wol-
v.ordneten Herren Rāthen/Bot. vnd Gesandschafften / ihren gnäd-
gen vnd großgünstigen Herren ze.

Geben Rathsmeister vnd Racht der Stadt Erfurt aus Erbei-
schung ihrer vnd deroselben eussersten Nothturfft hiermit in Gebühr zu
erkennen: Was Massen ihnen/ bey ohnlengst eingelauffener Nürnber-
ger Post / Abschrift eines Memorials, welches dem höchst-hoch. vnd
wolloblichen Convēt alldorten/vnterim Namen der gesampften Bier-
tel/Handwerker/vnd derer vor den Thoren verordneter Vormunder/
etliche wenige Bürgere eingeschicket/zu Handen kommen; vnd aus des-
sen Verlesung so viel vernommen: Wie angeregte Vormundere/ oder
vielmehr die demselben mit Namen vnterzeichende fünff Personen/

M. Michael Silberschlag.

M. Mattheus Schröter.

Michael Mangolt.

Johann Wilhelm Bock.

Jeremias Arnstein.

oder wer sonst der Concipient solches Memorials seyn mag / sich dur-
stiglich vnterstanden; nicht allein die ieko noch regirende Rathsmei-
ster

F ij

ster

ster vnd R. i. h. t. ; sondern auch die andern vier R. ä. h. t. e / mit allerhand falschen Auflagen vor der ganzen erbarn Welt / auff's schändlichste zu denigriren: Vnd darneben ihren / vmb gemeiner Stadt Wolfarth willen / dorthin abgeordneten Collegam Herrn Johann Hallenhorsten / Obristen Rathsmeistern zc. in viel Wege verdächtig zu machen.

Wann sie dann nicht vmbhin gefondt / zu Rettung ihres vnd der gesampten R. ä. h. t. e guten Leumuths / sothane Beschmützung von sich gebührend ab zuwenden; vnd hergegen ihren Fürstl. vnd Gräffl. Gn. Excell. Hochedl. Bestr. vnd Herrlichkeiten die wahre Beschaffenheit der Sachen vnterthänig vnd vnterdienstlich vorzustellen; Als leben sie darbey der vngeweißelten Zusericht; bitten auch darumb besten Fleißes: Es werden vnd wollen dieselbe gnädig vnd großgünstig belieben; aus dem was hier folget / sich mit mehrern vnbeschweret zu ersehen.

Vnd demnach höchst. hoch. vnd wolbefagtem Convent gnugsam bekant; was vor weit aussehender / zu gänzlicher Zerrüttung des Stadtreiments ausschlagender Dinge / etliche von der hiesigen Bürgerschaft / sich nun eine Zeithero eigenmächtig vnterstanden: So achten Rathsmeister vnd R. ä. h. t. v. n. d. i. g. / mit deren lenger Erzehlung jemanden d. i. s. f. a. l. s. beschwerlich zu seyn; sondern wollen nur deshalb / auff voriges den 13. Tag Septembr. jüngsthin an ihre Fürstl. vnd Gräffl. Gn. Excellenz. Hoch E. Bestr. vnd Herrl. pro restitutione sui aduersus turbationes civium abgelassenes Schreiben / geliebter Kürze haben / sich bezogen haben. Sie mögen aber gleichwol darbey nicht ohn erinnert lassen / daß / ob zwar ihnen / ihre Widerwertige aus der Bürgerschaft vnd ders Vormündere sich eine Zeitlang in der That widersetzet; sie dennoch mit Worten noch jederzeit ein anders von sich verlauten lassen; Nunmehr aber vngeschewet vorgeben: Als ob sie von keinem R. ä. h. t. / deme sie zu pariren schuldig weren / wüßten / vnd also allen Gehorsam / Folge vnd respect von sich abwerffen wollen: Bestalt sie dann auch daher sich vnterfangen / Rathsmeister vnd R. ä. h. t. in Eingangserwehntem Memorial auff's schändlichste zu traduciren: Dergestalt / als weren durch etwa zwö oder drey Rathspersonen die gesamten fünf R. ä. h. t. verleitet worden / deren bey J. Käys. Mayt. von J. Churf.

Churf. Gn. zu Mainz außgewürckten Hochansehnlichen Restitutions-
Commission; vnd darauff ferner erfolgten Subdelegation zu reni-
tiren: Da doch hingegen offenbar / das was biß dato allhier ehest hoch-
gedachter Commission halber vorgelauffen / von dem ganzen sitzenden
Rathe / in Anwesenheit der übrigen Vier Räte / expediret worden.
Gestalt denn auch die Hochanschuliche Kaiserliche Herren Subdele-
gati ihre obhabende Commission den 10. Tag Septembr. jüngst hin
vor dem ganzen sitzenden Rath / welcher vmb mehrer seiner Verwah-
rung willen / auch die übrigen Vier Räte darzu beruffen lassen / eröff-
net haben. Vnd ist hernach den 13. Tag ejusdem die Antwort eben-
fals in einer solchen Versammlung Rathsmeister / Rath vnd Räte ab-
gegeben worden.

Ob nun wohl dieselbe dahin gezelet: Weil Rathsmeister /
Rath / vnd Räte aus Conferirung des Instrumenti Pacis; Nürn-
bergischen InterimsRecesses, wie auch communicirten Commissi-
ons vnd Subdelegations Gewaltten so viel befunden; Wie Hochge-
dachte Kais. Commission alleine von höchstermeldter J. Churf. Gn.
zu Mainz außgewürcket; Auch sonst ratione formalitatis etwas dar-
an zu desideriren were / das ihnen bedenklich siele / bey so gestalten
Dingen deroselben zu submittiren; So ist doch darbey das ohnbe-
schrenckete Erbietten geschehen: Wie J. Churf. Gn. zu Mainz des
Rechtens zu entgehen / oder sich auch der gesuchten Restitution, (so
weit dieselbe statt finden möchte) zu entbrechen / man gar nicht gemei-
net were; Sondern sich vielmehr aller schuldigen Billigkeit / nach An-
weisung des Instrumenti Pacis, erweisen wolte.

Ebenmäßig ist auch den 17. Tag Sept. mit Abfaß vnd Einge-
bung derer jetztgedachten Antwort ferner inharirenden Erklärungs-
Schrift vor denen Kay. H. Subdelegirten, durch den Sitzenden Rath /
auff Gutachten der übrigen hiezuerbetenen Vier Räte / verfahren;
vnd jedesmahl denen Herren Subdelegirten mit behöriger Reverents,
wie es die allervnterthänigste vnd vnterthänige Schuldigkeit / gegen
Röm. Kay. Mayt. vnd J. J. S. Gn. zu Bamberg vnd Wür-
temberg erfordert gehabt / auffgewartet worden. Ist es derowegen
eine ohnerfindliche schändliche Beschmizung; wann die Dichter Ein-

gangs erwehnten Memorials vnder schämter Weise geschrieben: Ob
were wider mehr hochgedachte Käys. Subdelegation, vnterm falschen
Namen des ganken Raths/ von etlichen wenigen Raths Gliedern / ei-
ne solche Reuents verübet worden: welche die Vormünder der Bier-
zel/ Handwerker vnd derer vor den Thoren / durchaus nicht genehm
halten können noch sollen.

Vnd ob gleich zu Beschönung solchen unbegründeten Vorge-
bens angeführet wird: Es gehörten zu denen völligen Räten 140.
Personen; weren aber einmals nur 32. vnd andernmals 21. versam-
let gewesen; So wird doch darinne viel zu milde berichtet; vnd wei-
sen die Protocolla mit mehrerm aus; daß bey denen / vor den hochan-
sehnl. Käyserl. Herren Subdelegirten, den 10. 13. vnd 17. Sept. vor-
gangenen Actibus, die Ratsglieder sich in viel grösserer Anzahl einge-
settel haben: Ist auch darneben wol in acht zu nehmen: daß zwar
die sämptlichen Fünff Räte/ wann sie vollkommen sind/ in 140. Per-
sonen bestehen sollen; Es wird aber wol kein Mensch zu finden seyn/
der solchen numerum jemals bey sammen gesehen hette: Sintemal
wol offters ein Collegium Senatorium singulis modo lustris ambi-
latorium, über die Helffte abgestorben; oder doch sonst ihrer etliche
sich wegen Leibes Schwachheit vnd obligender Geschäfte absentiren.
Derohalben dann/ auch so wohl die hiesigen Statuta, als gemeine Rech-
te/ vnd in Teutschland übliche Observants disfalls mit sich bringen;
Quod absentes habeantur assentientes: Vnd sind die / von denen/
bey einem actu deliberationis anwesenden Ratspersonen gemachte
Conclusa, eben so kräftig/ als ob die Abwesenden darein außdrücklich
mit bewilliget hetten.

Wann aber in der Bürger Memorial von der Recusation-
Schrifte (wie sie es nennen) gemeldet wird: Sie were von zween o-
der dreien in particulari geschmiedet worden; So können zwar Rath-
meister vnd Rath nicht begreifen; wohin damit eigentlich gezelet wer-
de. Müßen aber dafür halten; Es wollen dadurch die jenigen / so bey
hiesiger Stadt das Directorium, vnd die Feder führen / angestochen
werden. Alldieweil aber nicht möglich / daß / was gemeiner Stadt
wegen zu proponiren oder zu elaboriren vorkommet; von allen Raths-
perso-

personen in gesamt gefertigt werden möge; Sondern solches durch eine / zwo / oder drey Personen / so das Directorium führen / vnd die Concepten begreifen / geschehen muß: Gestalt es denn auch bey andern Republicen, ja in denen ReichsRähten selbst / also gehalten wird: So kan ein jeder Verständiger leichtlich abnehmen / was für eine gefährliche Calumnia dieses sey: Wann etlichen wenigen Erffurtischen Orts; so entweder Vermöge obliegenden Obrigkeitlichen Ampts / oder auff empfangenen sonderbaren Befehl die mündliche Anträge thun / oder schriftliche Meinungen abfassen / daher wil außgebürdet werden; daß sie dadurch die einfeltigen Rächts Herren sampt dem Pöbel zu verleiten sucheten. Da doch alle deroselben Reden vnd Schrifften / so sie gemeiner Stadt wegen verrichten vnd fertigen / im Namen des ganzen Corporis Senatorii geschehen; auch von demselben / entweder anbefohlen / oder doch beliebt vnd genehm gehalten worden. Vnd ist darneben dieses eine grosse Kühnheit: Daß die Richter des Memorials die Rächts Herren / denen doch / als ihrer Obrigkeit / sie mit Bürgerlichen Pflichten verwandt / vnd allen Gehorsam vnd Ehrerbietung zu erzeigen schuldig sind / vor so einfältige Leute außruffen / vnd darbey ganz deutlich zu verstehen geben / wie sie sich in ihrem Sinne / viel geschickter / weiser vnd klüger bedüncken lassen: Gestalt dann auch dieses wunderbarlich zu vernehmen ist: Wann die Vormünder der Viertel / Handwerker vnd derer vor den Thoren / die Rächts. hochanseh. Subdelegations Commission ihres Theils / mit allerunterthänigsten vnd gebührenden Respect wollen angenommen / vnd deroselben sich submittiret haben; Da doch dergleichen die Herren Rächts. Subdelegirte von ihnen nicht begehret / auch / gestalten Dingen nach / nicht haben begehren können: Angesehen / daß sowol die Rächts. Commission als darauff fundirte Subdelegationes gar nicht an die Vormünder; sondern an Rächtsmeister vnd Racht gerichtet sind.

Wie sie aber sonst in verschiedenen Fällen / bey denen von ihnen erwecketen Turbis Rächtsmeister vnd Racht vielfältigen / wider ihre Bürgerliche Pflicht lauffenden Eintrag gethan: Also haben sie auch in diesem passu demselben tumföhner Weise vorgreiffen wollen;
Wels

welches aber / daß es mit keinem Bestande des Rechts geschähen könne / ipsa facti evidentia an den Tag stellet.

Nehest diesem fahren die Auctores des Memorials weiter fort / vnd bringen vnter dem Namen des Raths vnd Räte / auch Vierfels / Vormunder frevelmütig für: Wie sie wehemütig erfahren müssen; Daß etliche Rädlinführer / welchen das Gewissen ihrer übelen geführten Actionen halber / nichts gutes prälagirt, ihren vornembsten Consorten H. Johan Hallenhorsten / in der Stille / ohne einziges Belieben des Raths / der Räte vnd Vormünder / mit hinterrücks falsch gefertigten Credentialen vnd Instructionen, naher Nürnberg geschicket hetten: Allermassen aber hierbey Rathsmeistern vnd Rath sehr befremdlich vorkompt; daß die **Fünff** in dem Memorial vnterscribene Rädlinführer der hiesigen Bürgerlichen Vnrube / sich vnter stehen mögen / die / in des Raths vnd der Räte Namen / naher Nürnberg ohnlengst gethane Abschickung zu traduciren; vnd als ob dieselbe Rath vnd Räten ganz entgegen were / außzugeben: Als werden Ihre Fürstl. vnd Gräfl. Gn. Excell. Hoch E. Gestr. vnd Herrl. aus der zu Ende dieses befindlichen Vnterzeichnüs gnugsam zu ersehen haben: Mit was Handgreifflichen Vngrund dieselben / nehest besagte Rädlinführer der Bürgerlichen Vnrube zu hintergehen / sich bearbeitet haben: Sintemahl hieraus zu allem Oberfluß erscheinlich / daß nicht etliche wenige / sondern die sämptliche Räte mit ehestgemelter Abschickung ihres respective Collegæ vnd Mitbürgers H. Johannis Hallenhorstes / vnd Elia Rudolph Heidenreichs allerdings wol zu frieden sind / vnd dieselbe beliebet haben.

Wissen aber / Gott Lob vnd Danck / davon nichts; daß ihnen / ihrer bishero geführten Actionen halber / ihr Gewissen nichts guts prälagiren solte; Sondern halten diese schändliche Auflage für ein blosses Gedichte vnd vnverschämte Calumniam obgedachter Rädlinführer: Es sind auch die / diesen beyden Abgefertigten zugestellte Credentialen vnd Instruction keines Weges hinterrücks vnd fälschlich; sondern allerdings / wie es hiesigen Orts Herkommen ist / gefertigt / vnd mit des Raths vnd Gemeiner Stadt Secret bekräftiget worden: Dannenhero / wann bey dem höchst. vnd hochansehnlichen Convent,

die

Die Abgefertigten sich deren billich gebrauchen / vnd den Namen des
gesamten Raths vnd der Stadt Bevollmächtigten mit Ehren führen ;
darbey aber im geringsten nichts / so gemeiner Stadt Wesen zum
Schaden vnd Nachtheil ausbrechen könnte / negotiiren : Massen de-
nen allort versamleten Hoch. vnd Wohlansehn. Käyserl. Königl.
Ehur. Fürstlichen vnd anderer des H. Röm. Reichs Stände Herren
Abgesandten / bey welchen sie gemeiner Stadt wegen ihr Anbringen ab-
gelegt / zur Gnüge wissend ist.

Die Rädlinführer der Bürgerlichen Vnrube / vnd Conci-
pienten des vielangezogenen Memorials wissen nicht ; was sie ihrem im
Grunde falschem Vorbringen / vor eine Farbe anstreichen wollen ; da-
mit es einen Schein der Wahrheit überkommen möchte : Fahren dero-
halben fort ; Es sey von vndencklichen Jahren hero / durch die von de-
nen Herren Erz Bischoffen zu Mainz anfänglich der Stadt Erffure
vergönnete / hernacher gnädigst confirmirte , vnd biß dato erhaltene
Regiments Form , eingeführet : Daß der gesamte Rath / in wichti-
gen Sachen nichts vornehmen / schliessen oder handelen / auch kein
Schreiben fertigen lassen / noch erbrechen können / es sey denn mit den
Rathsmeistern / denen von der Bürgerschaft pro Inspectoribus zuge-
ordneten Vier Herrn / dem Rath / denen Fünff Räten / Viertels-
Handwerker. vnd deren vor den Thoren Vormundern / communi-
ciret, beliebet / vnd da solches / was also geschlossen / in eine Missivam
abgefasset werden sol / durch einen der Obristen Regirenden Vier Herrn /
mit des Raths ihm anvertraueterem Signet besiegelt, zu der kei-
nes aber sey bey mehrerwehnter Ablegation der jetzigen Raths depu-
tirten vorgangen ; sondern alles von etlichen / aus Antrieh ihres privat
Nuzes / heimlich erpracticiret worden.

Weil aber dieses / daß die bey hiesiger Stadt befindliche Regi-
ments Form / anfänglich von denen Herren Erzbischoffen zu Mainz
deroselben vergönnet / vnd hernach gnädig confirmiret worden sey ;
nicht allein ein hiebevot vnerhörtes Vorgeben ist ; sondern auch das
Gegenspiel / vnd daß das freye Stadt Regiment Raths-
meistern vnd Rath jure proprio, vnd nicht ex concessione Mo-
guntina herbracht haben / von denen Alten Vorfahren / schon vor
G

ellio

erlichen hundert Jahren afferiret; Auch im nechst abgewichenen Se-
culo, in causa primæ Conventionis, Mainz contra Erfurt / durch
des Erz Stiffts Mainz selbst eigene Zeugen Deposition, ad Interro-
gatoria 7. 8. 9. art. 4. Vnd in des Rahts 2. Peremtorial. art. bey m.
10. vnd 11. SchurMainzischen Interrogatoriis bekräftiget worden.
Als siehet man aus diesem newerlichen Vorgeben der Rädlinführer /
wer ihnen in Verfertigung ihres Memorials sey behülfflich gewesen.

Können derowegen Rahtsmeister vnd Raht keinen Vmbgang
nehmen; wider solch assertum ihre vnd Gemeiner Stadt Nochturfft
zum zierlichsten zu bedingen: Die Rädlinführer aber krafft Obri-
keitlichen Ampts gebürlich zu ermahnen: daß sie ihrer geleisteten
Pflicht / vermöge deren sie einem jeden sein Recht zu erhalten verbun-
den sind / besser als leider bisher befehlen / in acht nehmen sollen. In
was für Fällen / der sitzende Raht vermöge hiesiger Regiments Form,
mit denen übrigen Räten / auch Vormündern von Viertel / Hand-
wercker vnd derer vor den Thoren / zu communiciren pflege; Inglei-
chen wie er mit Erbreck, Verfertig, vnd Versiegelung der Missiven
procediren solle; das ist Rahtsmeistern vnd Raht viel besser bewußt /
als es von denen Memorialsgeßtern erzehlet werden können: Vnd
wundern dieselbe sich nicht vnbillich: daß ihnen zugemuthet werden
wolle; Die Vormünder der Viertel / Handwercker vnd derer vor
den Thoren; die doch anjeto des Rahts / vnd der Räte hefftigster
Wiederpart sind / in Consilium zu adhibiren, vnd mit ihnen super
Secretis zu communiciren: Da doch an ihrer / der Vormünder Sei-
ten / alles absonderlich verhandelt / vnd der Raht / dero ordentliche O-
brigkeit mit eufferstem Despect vorbehen gegangen wird. Ja sie auch nicht
einmahl mit denen Vier Herren deren Raht vnd Gutachten doch zu fol-
gen / sie durch äidliche Pflicht verbunden sind / communiciren; sondern
bloß nach ihrem eignen Willen verfahren. Gestalt sie denn ohnlängsten
ihren auffgeworffenen Vorgänger vnd Heerführer M. Mi-
chael Silbereschlagen (der sich selbst nach Nürnberg abgefertiget /
vnd ohne einige Legitimation alldorten eingefunden) ganz heimlicher
Weise / vnd ohn einiges der ordentlichen Obrigkeit Vorwissen / haben
abreisen / vnd durch ihn solche Dinge negotiiren lassen / welche ver-
pflichte

pflichteten Unterthanen keines Weges zukommen/ auch ins fünffrige
zu unverwindlichen Gemeiner Stadt Schaden aufschlagen können.

Daß aber die Authores des Memorials fürgeben; Ob könnten
die Rätthe besagte Abschiedung vnd Negotiation H. Hallenhorsts vnd
H. Heidenreichs keines Weges gestatten oder vngesehen seyn lassen;
Solches haben Rathsmeister/ Rath/ vnd Rätthe denenselben in ihrem
Namen also zu schreiben keines Weges anbefohlen: Wollen auch
nochmals das jenige/ was sie sich wegen sothaner Abschiedung vnd Ne-
gotiation droben erkläret / anhero wiederholet; denen Fünff Rädling-
führern aber hiermit öffentlich widersprochen haben: Vnd halten
gänzlichendafür; Es werde hingegen das jenige / so von denen durch
sie Rädlingführere aufbrachten Vormundern / wieder mehrbesagte
Abschiedung vnd Negotiation ohngereimter Dinge moviret wird/
weder Rathsmeistern vnd Rath/ noch dero Bevollmächtigten / an ihrer
von vhralten Zeiten wolhergebrachten Qualitet, vnd respective zeit-
maligen Habilitet nichts benehmen können.

Vnd gelanget demnach an die Sämblliche zu Nürnberg anjeko
versamlete Höchst. Hoch. vnd Wohlausehnlliche Käys. Königl. Chur.
vnd Fürstliche/ auch andere des H. Röm. Reichs Stände / Bott. vnd
Gesandtschafften/ Ihre Gnäd. Großg. vnd Hochgeehrte Herren / 2c.
Rathsmeistere vnd Rath vnterthänige vnd vnterdienstliche Bitte/
Sie wollen gnädig vnd großgünstig geruhen: Daß von mehr ange-
führten Rädlingführern hiesiger Bürgerlichen Vnrube eingeschobe-
ne Memorial, als eine wider die ordentliche Obrigkeit gerichtete/ ohn-
gegründete Schmäheschrift / nicht allein gänzlichend zu removiren;
Sondern auch dero frevelhafte Authores mit ernster Bestrafung an-
zusehen / Hingegen aber denen / von Raths vnd Gemeiner Stadt
wegen/ordentlicher Weise Abgefertigten/vnd in loco Con-
ventus verhandenen beyden Personen/völligen Glauben beyzumessen/
vnd dero petitis, sonderlich aber wegen gesuchter Restitu-
tion, contra turbas civicas gnädig vnd großgünstig zu deferiren.

Solches sind von Ihrer Fürstl. vnd Gräfl. Gnaden / Excell.
Hoch Ed. Gestr. vnd Herrl. Rathsmeister vnd Rath höchlichen zu

rühmen; Und denenselben unterthänige mögliche Dienste zu leisten
der S. huldigkeit nach jederzeit geflossen. Geben vnter der Stadt
Secret am 26. Octobris Anno 1649.

Ew. Fürstl. vnd Gräfl. Gn. Excellentien,
Hoch E. vnd Gest. vnd Herrl.

Unterthänige vnd Unterdienswillige:

Rathmeister vnd Rathmannen
zu Erffurt.

Henning Kniephoeff.
Mgr. Conradus Schmidt.
Melchior Schmidt.
Dietrich Schmidt.
Joachim Gerstenberg.
Modestinus Stiebling.
Johan Thieme.
Mgr. Georgius Caplius.
Herphort Weiß Sen.
Christoph. Henricus Hef.
Volckmar Zinckisen.
Johan Friedrich Förster.
Eduard Bode.
Valtin Lemmerhirtze.
Hans Heckel.

Jacob Berger.
Johan Neubaum.
Caspar Geißlein.
Dietrich Rack.
Johan Freundt.
David Diener / alias Heroldt.
Albrecht V Vilhelm
Mühlpsorth.
Christoph Meyer.
Hans Zinckepanck.
Hieronymus Hempel.
Heinrich Schnaus.

Christianus Naffzer.
Christoph Schonnerstat.
Hiob Ludolff.
Rupertus Bronckhorst.
Bonaventura Kachandt.
Herbord Zuch.
Georg Heinrich Basoldt.
Elias Winkheim.
Christoph Kothlender.
Egidius Noß.

Henning von der Mar-
then.
Herbord Nack.
Johan Birckner.
Florian Bötticher.
Johan Ziegler.
Hieronymus Scheit.
Grudt Musack.
Johan Joachim Gerstent-
berger

Matthias Bötticher.
Johan Melchior Förster.
Melchior Schwengefeldt.
Johan Wagener.
Christoph Schröter.
Mgr. Fridericus Schaderthal.
Jacobus Neubaur.
Franz Caspar Schißler.
Iohannes Martini. †
Volcmar Winkheim.
Siegfrid Müller.
Conrad Rudolph Ludolff.

8 li

Jacob

Jacob V Vilhelm Förster.

Caspar Muht.

Hieronimus Busch.

Iacobus Stichling.

Niccol Büchner.

Rupertus Heckel.

N: VII.

Extract aus dem Friedens Executions-
HauptReceßs zu Nürnberg auffgerichtet.

Nemlich vnd ersilich die Restitution ex capite
Amnestiæ & Gravaminum, vnter Chur-
Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch deroselben
vnd des Reichs Angehörigen betreffend: So haben
die zu diesem puncto Restitutionis Deputirte
Stände ex utraq; religione, an stat deren hieroben
Lit. A, bemerkten Lista, einen gewissen Aufsatz
vnd Designation, was vor Casus in jedwedern
hernach bestimmen Termino zu erörtern / vnd
nach Aufweisung des Instrumenti Pacis, dem
arctiori modo exsequendi, oheinverleibeten
præ-

præliminar Recess, vnd diesem HauptRecess
gemess/ zu exequiren verglichen/ auffgerichtet/ ge-
schlossen vnd allerseits besiegelt vnd unterschrieben.
Vnd sollen demnach solche darin begriffene / vnd be-
reits decidirte, auch künfftig von denen Deputa-
tis, intra tres Menses erledigende Casus, auff die
bestimmete Zeit ordentlich exequiret werden / al-
lergestalt vnd Maß/ als wann die mit außgedruck-
ten Worten hierin begriffen weren.

*Extract aus der hteroben angezogenen
Designatione restituendorum &c.*

Tertius Terminus,

Magistrat zu Erffurdt wider die Bürgerschaft/
& vice versa, &c.



Handwritten in blue ink: 21/12/53

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to fading and mirroring.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Handwritten in blue ink: 1477

Handwritten in blue ink: 21



Q.K. 131, 12.

Nothwendig

Ehren

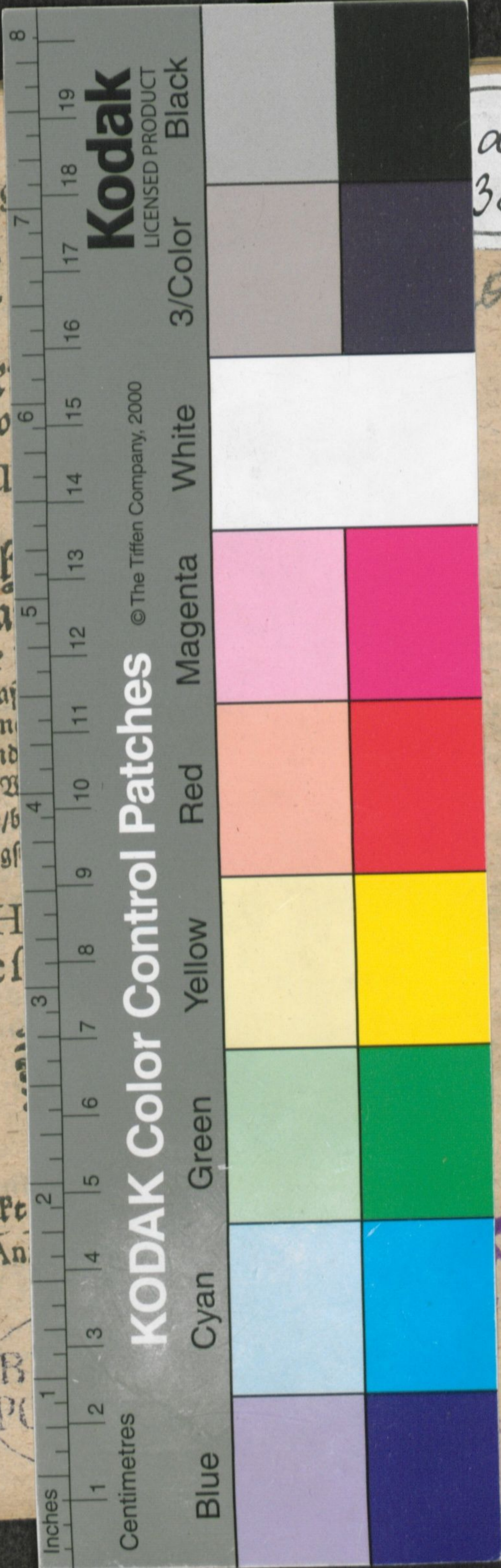
Wider einige he

Calu

Welche verbot
rer weise sich vntersta
Schreibens / vnter
Friedliebenden Bürgerschaf
ren, vnd vermittelst dessen / n
Dbristen Rahtsmeister / vnd
selbsten / vor der ehrbaren B
schuldeter Dinge / b
hefftig

— — — — H
Nil conscire f

Gedruckt
An



a
380

004065

ATS-BIBLIOTHEK
ALLE
ALE

